

Marktgemeinde Millstatt am See



Niederschrift

nach § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO)

**über die Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Millstatt am See**

vom 28. April 2022

Sitzung Nr. 02/2022 - Öffentlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung	5
Teilnehmer.....	6
Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO.....	8
TO-Pkt. 01 – Bericht des Bürgermeisters	10
TO-Pkt. 02 – Gemeindevorstand – Bootsanlegestelle Schillerstrand – Vergabe der Bootsliegendebox 3	11
TO-Pkt. 03 – Gemeindevorstand – Nutzung einer Teilfläche Georgsritterplatz – Genehmigung des Mietvertrages	13
TO-Pkt. 04 – Gemeindevorstand – WVA Matzelsdorf Starfach – Beschlussfassung Wasseranschlüsse	16
TO-Pkt. 05 – Gemeindevorstand – Bildung eines Schutzwasserverbandes – Genehmigung der Satzungen	17
TO-Pkt. 06 – Gemeindevorstand - Kauf einer Teilfläche der Liegenschaft Nr. 124 KG 73208 Matzelsdorf.....	21
TO-Pkt. 07 – Gemeindevorstand - Uniqa - Anpassung der Gemeindehaftpflichtversicherung	22
TO-Pkt. 08 – Gemeindevorstand - Stellenplan 2022 – 1. Änderung	23
TO-Pkt. 09 – Gemeindevorstand - Mitgliedschaft LAG 2023 - 2029	25
TO-Pkt. 10 – Gemeindevorstand – Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI Ronald Humitsch, vom 29.12.2017, GZ 3716/17 (GFN 479/2021/73) samt Erklärung und Auflassung der Widmung des Gemeingebrauches (Matzelsdorf-Süd) und Durchführung nach §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes – Beratung und Beschlussfassung	26
TO-Pkt. 11 – Übernahme der Weggrundstücke Nr. 214/4 und 214/5 der KG Matzelsdorf samt Erklärung und Widmung für den Gemeingebrauch (Matzelsdorf-Ost) – Beratung und Beschlussfassung.....	27
TO-Pkt. 12 – Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI DR Günther Abwerzger, vom 06.12.2018, GZ: 11011/18 (GFN 238/2012/73) samt Erklärung und Widmung des Gemeingebrauches und Durchführung nach §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes – Beratung und Beschlussfassung.....	28
TO-Pkt. 13 – Gemeindevorstand - Parkgebührenverordnung Kalvarienberg	28
TO-Pkt. 14 – Gemeindevorstand - Barbara Egger Park – Änderung des Fördervertrages zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH ..	31

TO-Pkt. 15 – Gemeindevorstand - Barbara Egger Park – Änderung des Fördervertrages zwischen der Millstätter Bäderbetriebe GmbH und dem Tourismusverband Millstatt am See	36
TO-Pkt. 16 – Gemeindevorstand – Olympiaempfang Anna Gasser – Genehmigung der Kosten.....	39
TO-Pkt. 17 – Gemeindevorstand – Sommerbetreuung 2022 – Genehmigung der Kosten	40
TO-Pkt. 18 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Genehmigung Abänderung Finanzierungsplan „Feuerwehrboot FF Millstatt“	41
TO-Pkt. 19 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Genehmigung Finanzierungsplan „Sanierung von 3 Wohnungen in der Überfuhrgasse 142“	41
TO-Pkt. 22 – Bericht des Kontrollausschusses.....	42
TO-Pkt. 21 – Gemeindevorstand – Genehmigung der Nutzungsvereinbarung zwischen der Millstätter Bäderbetriebe GmbH und der Marktgemeinde Millstatt am See	44
TO-Pkt. 20 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe und Gemeindevorstand – Genehmigung Rechnungsabschluss 2021	46
TO-Pkt. 23 – GR DI (FH) Philipp Steinhauser, EGRin Mag.a Katja Steinhauser und EGR DI Dr. Gerald Gruber – Millstatt ganzheitlich Glyphosat-Frei gestalten	52
TO-Pkt. 24 – EGR DI Dr. Gerald Gruber – Förderung für Millstätter Imker.....	53
TO-Pkt. 25 – GR Karl Klinar und GR Markus Reinwald – Gratis Strandbad-Eintrittskarten für Millstätter Kinder und Jugendliche	54
TO-Pkt. 26 – GR Franz Politzer – GR-Beschluss bei Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	55
TO-Pkt. 27 – GR ⁱⁿ Mag. ^a Dorothea Gmeiner-Jahn – Regelung für Nutzung öffentlichen Gutes	56
TO-Pkt. 28 – Bgm. Alexander Thoma MBA, GR Veronika Palle, GV Christoph Tupping, GV Mag. Norbert Santner, GR Chiara Marchetti, GR Anna Sophia Burgstaller, EGR Birgit Obweger, GR Gustav Unterlerchner, GR Manfred Maier, EGR Mag. Dr. Antonius Schantl, GR Monika Untermoser, EGR Heribert Dertnig – Sommerbetreuung 2022.....	57
TO-Pkt. 29 – EGR Mag. Katja Steinhauser und GR DI (FH) Philipp Steinhauser – Öffnung der Schule außerhalb der gesetzlichen Aufsichtspflicht durch das Lehrpersonal für das Schuljahr 2022/23.....	57
TO-Pkt. 30 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO	58
TO-Pkt. 31 – Gemeindevorstand - Personalangelegenheiten.....	64
EWTO-Pkt. 01 – Gemeindevorstand – Ehrungsangelegenheiten – Julia Pleikner	64
EWTO-Pkt. 02 – Gemeindevorstand – Ehrungsangelegenheiten – Eva Gasser	64

Anlagen

Niederschrift über die **2. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See** vom Donnerstag, 28. April 2022 um 19:00 Uhr im Kleinen Saal des Kongresshaus Millstatt am See, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See.

Für den Inhalt des Protokolls verantwortlich ist der provisorische Leiter des inneren Dienstes.

Beginn der Sitzung	19:00 Uhr
Ende der Sitzung	00:12 Uhr
Dauer der Sitzung:	5 Std. 12 min

Tagesordnung

	Öffentlicher Teil
	Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO
TO-Pkt. 01	Bericht des Bürgermeisters
TO-Pkt. 02	Gemeindevorstand – Bootsanlegestelle Schillerstrand – Vergabe der Bootsliegendebox 3
TO-Pkt. 03	Gemeindevorstand – Nutzung einer Teilfläche Georgsritterplatz – Genehmigung des Mietvertrages
TO-Pkt. 04	Gemeindevorstand – WVA Matzelsdorf Starfach – Beschlussfassung Wasseranschlüsse
TO-Pkt. 05	Gemeindevorstand – Bildung eines Schutzwasserverbandes – Genehmigung der Satzungen
TO-Pkt. 06	Gemeindevorstand - Kauf einer Teilfläche der Liegenschaft Nr. 124 KG 73208 Matzelsdorf
TO-Pkt. 07	Gemeindevorstand - Uniqa - Anpassung der Gemeindehaftpflichtversicherung
TO-Pkt. 08	Gemeindevorstand - Stellenplan 2022 – 1. Änderung
TO-Pkt. 09	Gemeindevorstand - Mitgliedschaft LAG 2023 - 2029
TO-Pkt. 10	Gemeindevorstand – Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI Ronald Humitsch, vom 29.12.2017, GZ 3716/17 (GFN 479/2021/73) samt Erklärung und Auflassung der Widmung des Gemeingebrauches (Matzelsdorf-Süd) und Durchführung nach §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes – Beratung und Beschlussfassung
TO-Pkt. 11	Übernahme der Weggrundstücke Nr. 214/4 und 214/5 der KG Matzelsdorf samt Erklärung und Widmung für den Gemeingebrauch (Matzelsdorf-Ost) – Beratung und Beschlussfassung
TO-Pkt. 12	Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI DR Günther Abwerzger, vom 06.12.2018, GZ: 11011/18 (GFN 238/2012/73) samt Erklärung und Widmung des Gemeingebrauches und Durchführung nach §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes – Beratung und Beschlussfassung
TO-Pkt. 13	Gemeindevorstand - Parkgebührenverordnung Kalvarienberg
TO-Pkt. 14	Gemeindevorstand - Barbara Egger Park – Änderung des Fördervertrages zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH
TO-Pkt. 15	Gemeindevorstand - Barbara Egger Park – Änderung des Fördervertrages zwischen der Millstätter Bäderbetriebe GmbH und dem Tourismusverband Millstatt am See

TO-Pkt. 16	Gemeindevorstand – Olympiaempfang Anna Gasser – Genehmigung der Kosten
TO-Pkt. 17	Gemeindevorstand – Sommerbetreuung 2022 – Genehmigung der Kosten
TO-Pkt. 18	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Genehmigung Abänderung Finanzierungsplan „Feuerwehrboot FF Millstatt“
TO-Pkt. 19	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Genehmigung Finanzierungsplan „Sanierung von 3 Wohnungen in der Überfuhrgasse 142“
TO-Pkt. 20	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe und Gemeindevorstand – Genehmigung Rechnungsabschluss 2021
TO-Pkt. 21	Gemeindevorstand – Genehmigung der Nutzungsvereinbarung zwischen der Millstätter Bäderbetriebe GmbH und der Marktgemeinde Millstatt am See
TO-Pkt. 22	Bericht des Kontrollausschusses
TO-Pkt. 23	GR DI (FH) Philipp Steinhauser, EGR ⁱⁿ Mag. ^a Katja Steinhauser und EGR DI Dr. Gerald Gruber – Millstatt ganzheitlich Glyphosat-Frei gestalten
TO-Pkt. 24	EGR DI Dr. Gerald Gruber – Förderung für Millstätter Imker
TO-Pkt. 25	GR Karl Klinar und GR Markus Reinwald – Gratis Strandbad-Eintrittskarten für Millstätter Kinder und Jugendliche
TO-Pkt. 26	GR Franz Politzer – GR-Beschluss bei Inanspruchnahme öffentlichen Grundes
TO-Pkt. 27	GR ⁱⁿ Mag. ^a Dorothea Gmeiner-Jahn – Regelung für Nutzung öffentlichen Gutes
TO-Pkt. 28	Bgm. Alexander Thoma MBA, GR Veronika Palle, GV Christoph Tupping, GV Mag. Norbert Santner, GR Chiara Marchetti, GR Anna Sophia Burgstaller, EGR Birgit Obweger, GR Gustav Unterlerchner, GR Manfred Maier, EGR Mag. Dr. Antonius Schantl, GR Monika Moser, EGR Heribert Dertnig – Sommerbetreuung 2022
TO-Pkt. 29	EGR Mag. Katja Steinhauser und GR DI (FH) Philipp Steinhauser – Öffnung der Schule außerhalb der gesetzlichen Aufsichtspflicht durch das Lehrpersonal für das Schuljahr 2022/23
TO-Pkt. 30	Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO
	Nicht öffentlicher Teil
TO-Pkt. 31	Gemeindevorstand - Personalangelegenheiten

Teilnehmer

	Anwesend sind:	
Funktion	Name	Partei
Bgm.	Alexander Thoma MBA	ÖVP
1.Vzbgm.	Albert Burgstaller	ÖVP
2.Vzbgm.	Mag. Michael Printschler	SPÖ
GV	Mag. Norbert Santner	ÖVP
EGR	Heribert Dertnig für GV Christoph Tupping	ÖVP
GV	Gerhard Friedrich	SPÖ
GR ⁱⁿ	Veronika Palle	ÖVP
EGR	Peter Pacher für GR ⁱⁿ Monika Untermoser	ÖVP
GR	Manfred Auer	ÖVP

EGR	Mag. (FH) Ing. Johannes Ottacher-Kaiser für GR Robert Egger	ÖVP
EGR	Thomas Weinbrenner für GR ⁱⁿ Anna Sophia Burgstaller	ÖVP
EGR ⁱⁿ	Chiara Marchetti für GR Gustav Unterlerchner	ÖVP
GR	Manfred Maier	ÖVP
EGR ⁱⁿ	Melanie Auer für GR ⁱⁿ Mag. ^a Sabine Brandner	ÖVP
GR ⁱⁿ	Christa Gruber	SPÖ
GR	DI (FH) Philipp Steinhauser	SPÖ
GR	DDI Mario Schneeweiß	SPÖ
EGR	DI Dr. Gerald Gruber für GR Michael Steiner	SPÖ
GR ⁱⁿ	Mag. ^a Dorothea Gmeiner-Jahn	GRÜNE
GR	Erich Golger	GRÜNE
GR	Franz Politzer	GRÜNE
GR	Karl Klinar	FPÖ
GR	Markus Reinwald	FPÖ

	Weiters anwesend sind:	
prov. Amtsleiter	Ing. Peter Pirker BA MA	
Schriftführerin	Jennifer Obernosterer	
	Entschuldigt sind	
GR ⁱⁿ	Monika Untermoser	ÖVP
GV	Christoph Tuppinger	ÖVP
GR	Robert Egger	ÖVP
GR	Gustav Unterlerchner	ÖVP
GR	Michael Steiner	SPÖ
GR ⁱⁿ	Mag. ^a Sabine Brandner	ÖVP
GR ⁱⁿ	Anna-Sophia Burgstaller	ÖVP
	Anzahl der Zuhörer: 4	

Der Vorsitzende, Herr Bgm. Alexander Thoma MBA, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Vertreter der Presse und die Zuhörer.

Die heutige Sitzung des Gemeinderates wurde mit Einladungsschreiben vom 21.04.2022 unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, des Ortes sowie der Tagesordnung nachweislich einberufen. Die Sendebestätigungen liegen vor. Die Sitzung wurde auch auf der Amtstafel sowie auf der Webseite der Marktgemeinde Millstatt am See kundgemacht.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Gemeinderat ist mit 23 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass zwei Verhandlungsgegenstände vorliegen, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen:

EWTO-Pkt. 01 – Ehrungsangelegenheiten

EWTO-Pkt. 02 – Ehrungsangelegenheiten

Beide Verhandlungsgegenstände sollen nach dem Tagesordnungspunkt 31 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung beraten werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (23:0)** die Aufnahme von zwei zusätzlichen Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung.

GR Franz Politzer stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung.

Der Tagesordnungspunkt 22 – Bericht des Kontrollausschusses und der Tagesordnungspunkt 20 – Rechnungsabschluss 2021 sollen getauscht werden. Das heißt der Tagesordnungspunkt 22 soll vor dem Tagesordnungspunkt 20 behandelt werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (23:0)** die Tagesordnungspunkte zu tauschen.

Zu Niederschriftunterfertigern werden **Herr GV Gerhard Friedrich** und **Frau GRⁱⁿ Veronika Palle** bestellt. Protokollführerin ist Frau Jennifer Obernosterer und verantwortlich für den Inhalt ist der prov. Amtsleiter Herr Ing. Peter Pirker BA MA.

Öffentlicher Teil

Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO

Beginn der Fragestunde: 19:14 Uhr

Anfrage von GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn vom 21. April 2022 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

Voriges Jahr hast du angekündigt, die drei Bootsanlegestellen der Gemeinde am Schillerstrand würden saniert und 2022 ausgeschrieben werden. Jetzt ist wieder ein Vertrag auf der Tagesordnung, der ohne Ausschreibung vergeben wird.

Außerdem: Es gibt einen Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 2018, dass die Boxen 1 bis 3 öffentlich auszuschreiben sind. Diesen Beschluss ignorierte Bürgermeister Schuster, und jetzt auch du. Damit liegt ein Bruch des § 70 K-AGO vor: „Der Bürgermeister hat für die unverzügliche Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates (...) zu sorgen.“

Frage:

Wie geht es mit der Vermietung der drei Bootsanlegestellen weiter?

Antwort:

Bürgermeister Alexander Thoma MBA verliest den Beschluss von 2018.

Bgm. Alexander Thoma MBA: Wir haben drei Boxen, wobei die Box 1 und 2 an die Schifffahrt Schuster verpachtet sind. Die dritte Box ist die besagte Strobl Box. Bezüglich einer Sanierung sind wir mit dem Unternehmen Schuster im Gespräch. Denn auch die

Schiffsanlagestelle ist nicht mehr normkonform. Nun ist die Idee, dass das Unternehmen Schuster diese Mängel auf eigene Kosten behebt. Die Pacht würde sich dann dementsprechend verringern. Da die Situation nun so ist, ist eine Ausschreibung nicht möglich. Wenn eine Sanierung stattfindet, soll auch die Box 3 saniert werden. Die bestehenden Verträge für die Box 1 und 2 bleiben bestehen. Ziel ist eine Gesamtsanierung, bei der wir uns anteilsweise beteiligen.

Anfrage von GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn vom 21. April 2022 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

Das Abbrennen von Feuern im bebauten Gebiet ist grundsätzlich verboten. Osterfeuer können unter bestimmten Bedingungen vom Bürgermeister gestattet werden:

Bescheidform

Mindestabstände: zu Gebäuden 50m, zu Bäumen & Straßen 40m

Nennung einer verantwortlichen Person

Brennmaterial ausschließlich biogen

Meldung an die BH

Einverständnis des örtlichen Feuerwehrkommandanten

Frage:

Gab es heuer Osterfeuer und wenn ja, wie wurde diese gesetzliche Vorgabe in Millstatt umgesetzt?

Antwort:

Im heurigen Jahr wurde nur ein Osterfeuer im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Millstatt am See bewilligt, da sich dieses innerhalb des geschlossenen und bebauten Gebietes befand und demnach nicht von der Feuerverbotsverordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau erfasst war.

Die Bewilligung erfolgte nach den Bestimmungen der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung 2000 unter der Einbeziehung des Gemeindefeuerwehrkommandanten durch schriftlichen Bescheid unter der Vorschreibung von notwendigen und begründeten Auflagen. Selbstverständlich wurden die erforderlichen Meldungen an die zuständigen und erforderlichen Stellen vorgenommen. Eine Meldung an die BH, wie in der Anfrage angeführt, ist zufolge der Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes nicht erforderlich, da es sich hierbei um eine Ausnahmebestimmung handelt (die Gemeinden des Bezirkes wurden bereits vor Jahren von der BH Spittal/Drau auf diesen Sachverhalt hingewiesen und ersucht, hinkünftig keine Meldungen mehr an die BH Spittal/Drau zu erstatten).

Im Hinblick auf Brauchtumsfeuer darf auch auf die gültige Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung (KVvAV) hingewiesen werden, welche unter anderem die Vorgaben für die Zulässigkeit von Brauchtumsfeuer aus Sicht der Luftreinhaltung beinhaltet. Im Hinblick auf die nahenden Osterfeuer wurde seitens des Landes Kärnten (E-Mail vom 18.3.2022) insbesondere auf § 2 und § 5 der Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung

hingewiesen. Dies bedeutet, dass Brauchtsfeuer der zuständigen Gemeinde spätestens vier Werktage vor dem Abbrennen zu melden sind und gleichzeitig eine verantwortliche Person namhaft zu machen ist. Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, erfolgen. Aus Sicht der Luftreinhaltung sollten Brauchtsfeuer der Brauchtspflege dienen und nicht der Entsorgung biogener Materialien.

Im bebauten Gebiet sind zusätzlich die Vorgaben nach der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung - K-GFPO einzuhalten, wonach im bebauten Gebiet das Verbrennen nur zulässig ist, wenn eine Bewilligung durch den Bürgermeister erteilt wurde. Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen.

In diesem Zusammenhang darf aufgrund der vorherrschenden Trockenheit auch auf allenfalls erlassene „Waldbrandverordnungen“ nach dem Forstgesetz hingewiesen werden. Weiters sind geltende COVID-19-Bestimmungen einzuhalten.

TO-Pkt. 01 – Bericht des Bürgermeisters

Die Vorbereitungen für den Empfang zu Ehren unserer Doppelolympiasiegerin Anna Gasser am Samstag, 30.04.2022 laufen auf Hochtouren. Sämtliche Vereine und Institutionen wurde von den beiden Organisatoren Vzbgm Michael Printscher und GV Norbert Santner zur Mitwirkung eingeladen.

Heute Vormittag hat das Entscheidungsgremium des Architekturwettbewerbes für das Clubgebäude des SV Obermillstatt getagt und unter den 5 eingereichten Projekten das Siegerprojekt ausgewählt. Nach einer fachlichen Prüfung durch den Bausachverständigen ob die formalen und inhaltlichen Anforderungen eingehalten und erfüllt sind, wurden die 5 Projekte anonymisiert vorgestellt. Nach ausführlicher Diskussion der einzelnen Projekte wurden diese bewertet und die ersten beiden Projekte gereiht. Das Auswahlgremium unter dem Vorsitz von Herrn DI Ernst wurde heute am Vormittag als Siegerprojekt der Entwurf des Architektenduos Sonja Hohengasser und Jürgen Wirnsberger ausgewählt.

Seitens der Österreichischen Bundesforste und der Spar-Gruppe wurden erste Gespräche über eine mögliche Ansiedlung eines zweiten Lebensmittelversorgers am Areal der bestehenden Tennisplätze im Ortszentrum von Millstatt geführt. Vom noch ausstehenden Umwidmungsbegehren der ÖBf wären die 3 nördlich gelegenen Tennisplätze und der Beachvolleyballplatz betroffen. Die 4 südlich gelegenen Tennisplätze und die Clubhäuser würden bestehen bleiben. Tatsache ist, dass die für die Tennisplätze bestehenden Nutzungsverträge mit Jahresende auslaufen und für die Ansiedlung eines zweiten Lebensmittelversorgers eine entsprechende Umwidmung durch den Gemeinderat erforderlich ist. Über dem Lebensmittelversorger sollen Büroräumlichkeiten der ÖBf für die

Forstverwaltung Kärnten/Lungau entstehen wodurch das Stift Millstatt einer Wohnnutzung oder einer touristischen Nutzung zugeführt werden könnte.

Am 7. Dez. 2021 fand vor dem K-LVwG eine Verhandlung wegen dreier von Herrn GR Franz Politzer eingebrachter Beschwerden, die Wassergebührenverordnung und die Bereitstellungsgebühr der Marktgemeinde Millstatt betreffend statt. Die Beschwerden haben die Rechtslage hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes und die eventuelle Ungleichbehandlung von Wasserbeziehern, betroffen. Inzwischen wurde vom Gemeinderat eine neue Wasserbezugsgebühren-Verordnung ohne Gebührenbefreiung für Garten- und Stallwasserzähler beschlossen, die am 1. April 2022 in Kraft getreten ist. Somit sieht Herr GR Franz Politzer keinen Grund mehr dafür, dass diese Verfahren weitergeführt werden und hat diese Beschwerden auch formal zurückgezogen.

TO-Pkt. 02 – Gemeindevorstand – Bootsanlegestelle Schillerstrand – Vergabe der Bootsliegendebox 3

Ansuchen von Herrn Bernhard Rauch vom 09.10.2021:

Betreff: Genehmigung des Bootsliegendeplatzes Box 3 West am Schillerstrand

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister

Sehr geehrte Gemeinderäte

Ich ersuche Sie höflichst, mir das Benutzungsrecht für das Ufergrundstück Box 3 West / Schillerstrand für meinen Wassersportbetrieb, für die nächste Gemeinderatsperiode zu erteilen.

Das Ansuchen wurde in der Gemeindevorstandssitzung am 07.12.2021 beraten und der Bürgermeister mit der Aufnahme von Gesprächen und der Ausarbeitung einer Vereinbarung beauftragt.

Eine diesbezügliche Besprechung mit Herrn Rauch fand am 18.02.2022 statt. Nachfolgende Vereinbarung soll zur Beschlussfassung kommen:

Gegenstand: Bootsanlegestelle

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Millstatt am See**, vertreten durch Bürgermeister Alexander Thoma MBA, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, als Grundstückseigentümerin, einerseits, sowie
2. Herrn **Bernhard Rauch**, Seemühlgasse 56, 9872 Millstatt am See, andererseits.

I. Gegenstand der Vereinbarung

Die Marktgemeinde Millstatt am See ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 171 Grundbuch Millstatt zu deren Gutsbestand unter anderem das Grundstück Nr. 704 gehört (Ufer Schillerstrand) gehört. Auf eben diesen befindet sich ein Teil der Bootsanlegestelle der Marktgemeinde Millstatt am See. Diese besteht aus insgesamt drei Bootsboxen.

Die Marktgemeinde Millstatt am See überlässt nunmehr an Herrn Bernhard Rauch und dieser nimmt von Ersterer die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellte Bootsbox Nr. 3 zur Nutzung als Anlegestelle für Motorboote.

Das Recht zur Benützung von Anlegestellen kann nur an Inhaber einer Motorbootkonzession am Millstätter See verliehen werden und ist an den aufrechten Erhalt dieser gebunden.

II. Vertragsbeginn, Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird rückwirkend ab 1. Jänner 2022 auf eine Dauer von fünf (5) Jahren abgeschlossen. Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf, am 31. Dezember 2026.

Der Vertrag kann von den Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum 31.12 eines jeden Jahres ohne Angaben von Gründen schriftlich aufgekündigt werden.

III. Benützungsentgelt

Für die Benützung der beschriebenen Anlage wird jährliches Entgelt in der Höhe von € 1.380.- vorgeschrieben. Das Benützungsentgelt ist bis 31.01. eines jeden Jahres im Vorhinein zu entrichten. Der Betrag ist auf das Konto lautend auf Marktgemeinde Millstatt am See mit der Bankverbindung IBAN: AT31 3947 9000 0013 0328 bei der Raiffeisenbank Millstätter See zu bezahlen.

IV. Wertsicherung

Das Benützungsentgelt wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 bzw. auf den, an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex wertgesichert. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für November 2021 veröffentlichte Indexzahl (104,8).

Die Höhe des Mietzinses wird am Ende eines jeden Kalenderjahres dem Index angepasst. Als Basis für die Neuberechnung dient der jeweilige Novemberindex. Nachforderungen aus der Wertsicherungsklausel können innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist jederzeit geltend gemacht werden. Die Nichtberechnung bzw. die Nichteinhebung einer Wertsicherung gilt, unabhängig von der Dauer, nicht als Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung.

I. Sonstige Bestimmungen

Der Benützungsberechtigte hat für regelmäßige die Reinigung der Bootsanlegestelle während der Sommersaison (1. Mai bis 30. September) zu sorgen.

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung. Die Einhaltung der Schriftform wird vereinbart. Der Vertrag gibt den Inhalt vollständig wieder, es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.

Für allfällige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist das Bezirksgericht Spittal an der Drau zuständig.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eines für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom xxxx, TO-Pkt. xx zu Grunde.

Millstatt am See, am xxxx

Der Bürgermeister

.....

(Alexander Thoma MBA)

Mitglied des Gemeindevorstandes

.....

(.....)

Mitglied des Gemeinderates

.....

(.....)

Vertragspartner

.....

(Bernhard Rauch)

Bestätigung der Zeichnungsberechtigung nach § 71 K-AGO:

Der Leiter des inneren Dienstes bestätigt, dass die oben angeführten Mandatäre ihre Funktion ausüben und zur Zeichnung berechtigt sind.

Der Leiter des inneren Dienstes

Ing. Peter Pirker BA MA

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (23:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag die Vergabe der Bootsanlegestelle Box 3 lt. vorliegender Vereinbarung an Herrn Bernhard Rauch zu vergeben.

TO-Pkt. 03 – Gemeindevorstand – Nutzung einer Teilfläche Georgsritterplatz – Genehmigung des Mietvertrages

MIETVERTRAG

Entwurf vom 02.03.2022

abgeschlossen zwischen

3. der **Marktgemeinde Millstatt am See**, vertreten durch den Bürgermeister Alexander Thoma MBA, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, als Vermieterin einerseits, sowie
4. Frau **Petra Weißenböck**, Stiftgasse 2 / Braustöckl / 22, 9872 Millstatt am See, als Mieterin, andererseits.

V. Rechtliche Verhältnisse und Mietgegenstand

Die Marktgemeinde Millstatt am See ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 7 Grundbuch Millstatt zu deren Gutsbestand unter anderem das Grundstück Nr. 8/15 (Georgsritterplatz) gehört.

Frau Petra Weißenböck betreibt am Standort Georgsritterplatz 155, 9872 Millstatt am See ein gastgewerbliches Unternehmen.

Die Marktgemeinde Millstatt am See vermietet nunmehr an Frau Petra Weißenböck und diese mietet von Ersterer die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellte Fläche des Grundstücks Nr. 8/15 KG 73209 Millstatt, zur Nutzung als Sitzterrasse ihres Gastgewerbes.

Die Mieterin ist berechtigt auf dieser Grundfläche

- a) 11 Tische und 33 Sessel aufzustellen und
- b) täglich bis 23 Uhr (laut Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Millstatt am See) Speisen zu verabreichen und Getränke auszuschenken.

Die angegebene Höchstzahl an Tischen und Sesseln kann von den Vertragsparteien einvernehmlich schriftlich geändert werden.

VI. Mietbeginn, Mietdauer und Kündigung

Das Mietverhältnis begann am 1. Jänner 2020 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Das Mietverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 30.06. jeden Jahres von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

VII. Mietzins

Der vereinbarte Mietzins beträgt

Der vereinbarte monatliche Gesamtmietzins besteht aus:

a)	Mietzins pro Sessel (33) jährlich	€ 30,00
b)	der, auf den Hauptmietzins entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 20%	€ 6,00

Der vereinbarte Mietzins beträgt daher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses pro Sessel	€ 36,00
Der vereinbarte Gesamtmietzins beträgt daher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses	€ 1.188,00

Der Mietzins ist bis längstens 31.01. jeden Jahres im Vorhinein an die Marktgemeinde Millstatt am See auf das Konto lautend auf Marktgemeinde Millstatt am See mit der Bankverbindung IBAN: AT31 3947 9000 0013 0328 bei der Raiffeisenbank Millstätter See zu bezahlen.

Es wird festgehalten, dass für das Jahr 2020 keine Miete zu entrichten ist. Für das Jahr 2021 ist die jährliche Miete rückwirkend zu entrichten. Somit ist bis zum 31.12.2022 die Jahresmiete 2021 und 2022 (€ 2.376.-) einzuzahlen.

VIII. Kautio

Auf die Einhebung einer Kautio wird einvernehmlich verzichtet.

IX. Wertsicherung

Der Mietzins wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 bzw. auf den, an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex wertgesichert. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für November 2021 veröffentlichte Indexzahl (104,8).

Die Höhe des Mietzinses wird am Ende eines jeden Kalenderjahres dem Index angepasst. Als Basis für die Neuberechnung dient der jeweilige Novemberindex. Nachforderungen aus der Wertsicherungsklausel können innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist jederzeit geltend gemacht werden. Die Nichtberechnung bzw. die Nichteinhebung einer Wertsicherung gilt, unabhängig von der Dauer, nicht als Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung.

X. Instandhaltung des Mietobjektes

Die Mieterin ist verpflichtet, das Mietobjekt in gepflegten Zustand zu erhalten, insbesondere für die tägliche Reinigung der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und für deren Verkehrssicherheit zu sorgen. Weiters ist die Mieterin nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens der Vermieterin berechtigt, auf der gemieteten Grundfläche Reklame- oder Ankündigungstafeln aufzustellen bzw. anzubringen. Hiedurch soll sichergestellt werden, dass das Erscheinungsbild des Georgsritterplatzes gewahrt bleibt.

Die Mieterin verpflichtet sich, ernste Schäden am Objekt ohne Verzug der Marktgemeinde Millstatt am See zu melden und zur Vornahme der notwendigen oder zweckmäßigen Ausbesserungen und baulichen Veränderungen am Mietobjekt, die Flächen zugänglich zu halten und die Ausführungen der Arbeit nicht zu behindern oder zu verzögern; anderenfalls hat die Mieterin den hierdurch entstandenen Schaden zu vertreten.

XI. Veränderungen des Mietgegenstandes

Bauliche Veränderungen an dem Mietobjekt dürfen nur nach Rücksprache und schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin vorgenommen werden. Die Marktgemeinde Millstatt am See behält sich das Recht vor, nach Prüfung der Zweckmäßigkeit und des Umfang der geplanten baulichen Veränderungen ihre Zustimmung zu verweigern.

Im Falle einer Zustimmung durch die Marktgemeinde Millstatt am See, ist die Mieterin verpflichtet, alle baubehördlichen oder sonstigen notwendigen Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und sämtliche Baumaßnahmen, die dem jeweils gültigen Stand der Technik zu entsprechen haben, nur von einem dazu befugten Professionisten ausführen zu lassen und sämtliche Kosten selbst zu tragen.

Der Marktgemeinde Millstatt am See hat bei Vertragsende das Wahlrecht über die unentgeltlich Zurücklassung der Investition oder Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch die Mieterin zu bestehen.

XII. Sonstiges

Ein Anspruch auf Ablöse von Investitionen oder Ersatz von Instandsetzungsaufwendungen besteht nur, wenn die Mieterin die von ihr getätigten Investitionen vor deren Durchführung der Marktgemeinde Millstatt am See anzeigt und die schriftliche Zustimmung zum Aufwandsersatz eingeholt hat. Die Mieterin haftet für alle Beeinträchtigungen, die über die zeitbedingte Abnutzung hinausgehen und für alle Schäden am Mietobjekt, die durch die Mieterin oder deren Kunden, Mitarbeiter, Besucher etc. verursacht werden.

Die Marktgemeinde Millstatt am See oder eine von ihr beauftragte Person kann die Mietfläche bei Gefahr im Verzug jederzeit, aus triftigen Gründen (z.B. Feststellung von Reparaturen, Durchführung derselben, Besichtigung im Falle des Verkaufes, Aufkündigung, Feststellung der Einhaltung von Vertragspflichten durch die Mieterin usw.) zu den üblichen Tageszeiten – nach vorheriger Ankündigung – betreten.

XIII. Schriftformvereinbarung

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung, Nebenabreden oder Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XIV. Vertragsausfertigung

Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei eine davon bei der Marktgemeinde Millstatt am See verbleibt und eine an die Mieterin geht.

XV. Gerichtsstandvereinbarung

Als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird ausdrücklich das sachliche zuständige Bezirksgericht Spittal an der Drau vereinbart.

XVI. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Marktgemeinde Millstatt am See.

Millstatt am See, am xxx

Der Bürgermeister:

Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....
(Alexander Thoma MBA)

.....
(Petra Weißenböck)

Mitglied des Gemeinderates:

Die Mieterin:

.....
(....)

.....
(Petra Weißenböck)

Diesem Vertrag liegt der Gemeinderatsbeschluss vom xxx, TO-Pkt. x zugrunde.

Bestätigung der Zeichnungsberechtigung nach § 71 K-AGO:

Der Leiter des inneren Dienstes bestätigt, dass die oben angeführten Mandatäre ihre Funktion ausüben und zur Zeichnung berechtigt sind.

Der Leiter des inneren Dienstes

Ing. Peter Pirker BA MA

GR Klinar Karl verlässt den Saal.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (22:0)**
nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag den vorliegenden Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und Frau Petra Weißenböck zu genehmigen.

TO-Pkt. 04 – Gemeindevorstand – WVA Matzelsdorf Starfach – Beschlussfassung Wasseranschlüsse

Im Zuge der Gemeindezusammenlegung im Jahr 1973 kam die Ortschaft Starfach an die Stadtgemeinde Radenthein. Die Wasserversorgung von Starfach erfolgt seit dieser Zeit durch die Marktgemeinde Millstatt am See.

Welche Gebiete durch eine Gemeinde zu versorgen sind, wird per Verordnung festgelegt. Die geltende Verordnung vom 18.05.1978 verpflichtet die Marktgemeinde Millstatt am See nicht, die Ortschaft Starfach zu versorgen.

Nach § 2 der K-GWVG hat die Gemeinde jenen Bereich zu bestimmen, welcher durch die Gemeindewasserversorgungsanlage zu versorgen ist. Demnach besteht für die Marktgemeinde Millstatt am See keine Versorgungspflicht in der Ortschaft Starfach. Auch eine Anschluss- und Benützungspflicht nach § 6 des K-GWVG besteht nicht, da sich die Ortschaft nicht im Versorgungsgebiet der Gemeinde befindet. Das Versorgungsgebiet auf ein Gebiet zu erweitern, welches sich nicht innerhalb der Gemeinde befindet, würde den geltenden Bestimmungen widersprechen.

Die in der Marktgemeinde Millstatt erlassenen Verordnungen hinsichtlich der Gemeindewasserversorgung (Versorgungsgebiet, Wasseranschlussbeitrag, Wasserbezugsgebühren) haben auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Radenthein keine Gültigkeit.

In Starfach werden derzeit 110 Personen (Stand 02/2020) versorgt. In der gesamten Wasserversorgungsanlage Matzelsdorf / Starfach werden derzeit 356 Personen (Stand 02/2020) versorgt. Speziell in den Sommermonaten stößt die Versorgungsanlage an ihre Grenzen. Eine Sanierung der beiden Quellen (Gasser- und Sulznigquelle) ist zudem zwischenzeitlich notwendig geworden und soll in naher Zukunft erfolgen.

Seitens des Wasserwerks wird angeraten, in Zukunft keine neuen Wasseranschlüsse außerhalb des Versorgungsbereiches der Marktgemeinde Millstatt am See zu genehmigen.

GR Klinar Karl kehrt in den Saal zurück.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mit Mehrheit (21:2)**

(für den Antrag: 21

gegen den Antrag: 2 - Stimmenthaltung: Schneeweiß, G. Gruber)

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, keine neuen Wasseranschlüsse außerhalb des Versorgungsgebietes der Marktgemeinde Millstatt am See zu genehmigen. Bestehende Wasseranschlüsse bleiben davon unberührt.

TO-Pkt. 05 – Gemeindevorstand – Bildung eines Schutzwasserverbandes – Genehmigung der Satzungen

Mail von Frau Martina Winkler, Gde. Seeboden vom 16.02.2022:

Satzungen des Schutzwasserverbandes

XY

laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom dd.mm.yyyy

Präambel

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet und gelten alle in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Wasserverband trägt den Namen „Schutzwasserverband Millstätter See“.

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde, die den Obmann des Schutzwasserverbandes stellt. Der Schutzwasserverband ist ein Wasserverband im Sinne des § 87 WRG 1959 idgF und besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

Zweck des Schutzwasserverbandes ist die Errichtung von Schutzwasserbauten und deren Erhaltung an Fließgewässern sowie die Errichtung und Erhaltung von Lawinen- und Steinschlagschutzbauten im Gebiet der Gemeinden Seeboden am Millstätter See, Millstatt am See, Radenthein und Bad Kleinkirchheim. Ausgenommen sind die Bereiche der Wasserkraftanlagen und jener Bereiche, für die bereits eine Instandhaltungsverpflichtung durch Dritte besteht (z.B. Wassergenossenschaften, etc.).

§ 3

Mitglieder des Schutzwasserverbandes

1. Mitglieder des Schutzwasserverbandes sind die Gemeinden Seeboden am Millstätter See, Millstatt am See, Radenthein und Bad Kleinkirchheim.
2. Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde vertreten. Außerdem hat jede Gemeinde ein weiteres Mitglied durch den Gemeinderat in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Für beide Mitglieder ist vom Gemeinderat jeweils ein Ersatzmitglied zu nominieren.

§ 4

Aufbringung der Mittel für die Regulierungsmaßnahmen

Die Aufbringung der Interessentenbeiträge des Schutzwasserverbandes an den Kosten der Schutzprojekte erfolgt projektbezogen durch die Mitgliedsgemeinden. Dabei werden die Interessentenbeiträge jenen Gemeinden anteilmäßig zugeordnet, in deren Gemeindegebiet das jeweilige Schutzvorhaben umgesetzt wird.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- 1) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß mitzuwirken,
- 2) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
- 3) die vom Verband erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen und die dem Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubedenken.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- 1) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nachzukommen,
- 2) die vorgeschriebenen Interessentenbeiträge zu leisten,
- 3) die Wahl in den Vorstand sowie in die jeweiligen Verbandsorgane anzunehmen und die hieraus erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen,
- 4) alle Wahrnehmungen über Gefährdung oder Beschädigung von Regulierungsbauwerken unverzüglich dem Obmann sowie im jeweils zuständigen Bereich der für den Bezirk Spittal an der Drau zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachabteilung bzw. dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (Sektion Kärnten) bekannt zu geben.

§ 7

Zahl der auf die Mitglieder entfallenden Stimmen

Jede Mitgliedsgemeinde ist mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann, die Schlichtungsstelle und die Rechnungsprüfer.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Sitz und Stimme (§ 7). Das jedem Mitglied zustehende Stimmrecht kann von den in die Mitgliederversammlung entsandten Vertretern nur einheitlich ausgeübt werden. Zu diesem Zweck hat anlässlich der Eröffnung der Mitgliederversammlung jede anwesende Mitgliedsgemeinde einen Stimmführer zu nennen, der für das Verbandsmitglied die Stimme abgibt. Im Zweifel obliegt das Stimmrecht dem Bürgermeister.
- 2) Der Obmann hat die Mitgliederversammlung jährlich wenigstens einmal und außerdem auf Verlangen des Vorstandes oder von 3 Mitgliedern des Schutzwasserverbandes einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor der anberaumten Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Obmann schriftlich einzuberufen. Zu dieser sind alle Mitglieder des Schutzwasserverbandes und das Amt der Kärntner Landesregierung (Wasserrechts- und Wasserbauabteilung), sowie der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (Sektion Kärnten) einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter der Mitgliedsgemeinden, die mindestens die Hälfte der Stimmen des Schutzwasserverbandes auf sich vereinigen, anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl, die die Anwesenden vertreten, beschlussfähig ist. In der Einladung muss auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen werden.
- 5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Beschlüsse über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Schutzwasserverbandes bedürfen der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Diese Beschlüsse, die auch im Umlaufweg gefasst werden können, werden erst nach der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Wurden Vorhaben aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.
- 6) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Obmann/Obmann-Stellvertreter, von einem weiteren von der Mitgliederversammlung jeweils zu bestellenden anwesenden Vertreter einer Mitgliedsgemeinde und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern des Schutzwasserverbandes und dem Amt der Kärntner Landesregierung (Wasserrechts- und Wasserbauabteilung) sowie dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (Sektion Kärnten) zu übersenden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) die Satzungen und Änderungen der Satzungen zu beschließen,
- 2) aus dem Kreis der von den Mitgliedsgemeinden entsendeten Vertretern den Vorstand auf die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode zu wählen, für jedes Vorstandsmitglied ist ein Ersatzmitglied aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen,
- 3) die Mitglieder der Schlichtungsstelle auf die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode zu bestellen, für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle ist ein Ersatzmitglied zu bestellen,

- 4) aus ihren Mitgliedern 2 Rechnungsprüfer zu wählen, für jeden Rechnungsprüfer ist ein Ersatzmitglied zu wählen,
- 5) die Richtlinien über die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten des Schutzwasserverbandes festzulegen,
- 6) den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss zu genehmigen,
- 7) die durchzuführenden Bauvorhaben zu beschließen,
- 8) den Jahresbericht zu genehmigen und die geschäftsführenden Organe zu entlasten,
- 9) den an die Mitglieder des Vorstandes und der Schlichtungsstellen zu leistenden Ersatz von Barauslagen und die an die Angestellten zu leistenden Vergütungen festzusetzen,
- 10) die nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern und das Ausscheiden von Mitgliedern (§ 16), die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder vom Schutzwasserverband zu erbringenden Leistungen und gegebenenfalls die an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge zu beschließen,
- 11) die Aufnahme von Darlehen, die Einbringung von Anträgen auf Gewährung von öffentlichen Mitteln und die Bildung von Rücklagen zu beschließen,
- 12) den Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge zu erteilen und Arbeiten zu übertragen (§ 94 Abs 1 WRG 1959 idgF),
- 13) die Kosten der Herstellung und der Erhaltung der Regulierungsbauwerke sowie der Verwaltung des Schutzwasserverbandes auf die Mitglieder aufzuteilen und die auf die Mitglieder entfallenden Anteile festzusetzen,
- 14) die Auflösung des Schutzwasserverbandes und die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen zu beschließen (§19).

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus jeweils einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Er wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter. Weiters bestellt er den Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie den Rechnungsführer und dessen Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf oder, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder das Amt der Kärntner Landesregierung es verlangen, einzuberufen. Das Amt der Kärntner Landesregierung (Aufsichtsbehörde und wasserbautechnische/ wasserwirtschaftliche Fachabteilung) ist zur Teilnahme an der Sitzung einzuladen.
- 3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten des Schutzwasserverbandes nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) die Beschaffung des Baukapitales,
 - b) im Bedarfsfall die Bereitstellung von Sachleistungen durch die Mitglieder des Schutzwasserverbandes,
 - c) die Vorbereitung von Anträgen und die Erstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 - d) die Einleitung der Eintreibung fälliger Interessentenanteile, wenn die einmalige Mahnung erfolglos geblieben ist, gemäß § 84 des Wasserrechtsgesetzes.
- 2) Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, die Protokollführung bei den Sitzungen der Organe des Schutzwasserverbandes und die Führung der Akten- und Urkundensammlung. Dem Rechnungsführer obliegt die Buchhaltung und Kassenführung, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung des Voranschlages.

§ 13

Der Obmann

- 1) Der Obmann, im Fall seiner vorübergehenden Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, vertritt den Schutzwasserverband nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein (§ 9 Abs 2, § 11 Abs 2). Er ist Vorsitzender des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; bei seiner Verhinderung kommt diese Aufgabe dem Obmann-Stellvertreter zu.
- 2) Die Obmannschaft ist auf die Funktionsperiode des Gemeinderates beschränkt.
- 3) Für den Schutzwasserverband zeichnet der Obmann, wenn dieser vorübergehend verhindert ist, der Obmann-Stellvertreter. Er hat die Namen der gewählten Verbandsfunktionäre und deren Ersatzleute/Stellvertreter und der für den Schutzwasserverband Zeichnungsberechtigten sowie die

Namen der Rechnungsprüfer und der Angehörigen der Schlichtungsstelle der Wasserrechtsbehörde (Aufsichtsbehörde) anzuzeigen. Dauert die Verhinderung des Obmannes länger als 6 Monate, ist ein neuer Obmann zu wählen.

- 4) In Angelegenheiten, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, hat der Obmann rechtzeitig die erforderlichen Beschlüsse zu veranlassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Wenn in dringenden Fällen die rechtzeitige Abhaltung einer Vorstandssitzung zur Beschlussfassung oder die Beschlussfassung im Umlaufwege nicht möglich ist, kann der Obmann unaufschiebbare Geschäfte im Rahmen des Bundesvergabegesetzes besorgen (Auftragsvergabe bei Notmaßnahmen). Er hat diesfalls die getroffene Entscheidung jedoch unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, obliegt die Überprüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens über das Ergebnis der Überprüfung, welches der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

§ 15

Fertigung von Urkunden

- 1) Für den Verband zeichnet der Obmann, wenn dieser vorübergehend verhindert ist, der Obmann-Stellvertreter. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen des Wasserverbandes begründet werden, sind unter dem Namen „Schutzwasserverband Millstätter See“ vom Obmann und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu fertigen.
- 2) Die Anforderungen von Interessentenmittel an den Schutzprojekten der Wildbach- und Lawinenverbauung werden direkt an den Wasserverband gerichtet. Dieser hebt die Mittel gemäß § 4 bei den Mitgliedern ein und führt die Zahlungen durch.
- 3) Zahlungsaufträge zeichnet der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, der dem Obmann unverzüglich zu berichten hat.

§ 16

Die Schlichtungsstelle

- 1) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in den Fällen des § 97 Abs 2 WRG 1959 idGF zu entscheiden.
- 2) Der Schlichtungsstelle gehören 3 Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Schutzwasserverbandes sein müssen. Die Mitglieder üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen 2 Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen; diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen. Gegen diese Entscheidungen können die betroffenen Verbandsmitglieder Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idGF - AVG sinngemäß Anwendung.

§ 17

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Organe und Beauftragten des Schutzwasserverbandes sind verpflichtet, die Ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Schutzwasserverband weiter (§ 97, Abs. 1 WRG 1959).
- 2) Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche der Verbandsorgane bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 18

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Der Schutzwasserverband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- 2) Ein Ausscheiden einzelner Mitglieder ist nur nach Begutachtung des Ansuchens im Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung und durch Genehmigung des Landeshauptmannes möglich; vorher sind die aus dem Ausscheiden sich ergebenden wechselseitigen Ansprüche zu regeln.

§ 19

Auflösung des Schutzwasserverbandes

Der von der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss über die Auflösung des Schutzwasserverbandes ist der Wasserrechtsbehörde mit dem Antrag vorzulegen, die Auflösung auszusprechen. Der Schutzwasserverband hat gleichzeitig nachzuweisen, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sichergestellt sind. Das bestehende Vermögen des Schutzwasserverbandes ist nach Sicherung der Interessen der Verbandsgläubiger auf die Mitglieder nach Maßgabe des zuletzt gültigen Kostenaufteilungsschlüssels aufzuteilen.

Diese Satzungen wurden von den Mitgliedern des Schutzwasserverbandes Millstätter See wie folgt beschlossen:

Gemeinde	Datum der Sitzung des Gemeinderates, in welcher die vorliegenden Satzungen beschlossen wurde:
Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See	dd.mm.yyy
Marktgemeinde Millstatt am See	dd.mm.yyy
Stadtgemeinde Radenthein	dd.mm.yyy
Gemeinde Bad Kleinkirchheim	dd.mm.yyy

Die Satzungen des Schutzwasserverbandes Millstätter See wurden in der Mitgliederversammlung am dd.mm.yyyy beschlossen.

..... (Gemeinde X)	 (Gemeinde Y)
..... (Stadtgemeinde Z)	 Gemeinde V)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (23:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die vorliegende Satzung zur Bildung eines Schutzwasserverbandes zu genehmigen.

TO-Pkt. 06 – Gemeindevorstand - Kauf einer Teilfläche der Liegenschaft Nr. 124 KG 73208 Matzelsdorf

Über das Ansuchen wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 24.02.2022 debattiert und folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat soll beschließen, dass eruiert wird, ob diese vereinfachte Vorgehensweise möglich ist. Wenn ja, soll diese Vorgehensweise gewählt werden.

Begründung: Dadurch würden die Notariatskosten von Euro 1.500,00 gespart werden.

Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn DI Valentin Schuster (AVT ZT GmbH) am 12.04.2022 kann mitgeteilt werden, dass bis zu einem Grundstückswert von € 2.000.- im Zuge des Grundstückserwerb kein Notar benötigt wird.

Ansuchen vom 29.11.2021 der Dorfgemeinschaft SA-MA-DE:

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister,
sehr geehrter Hr. Amtsleiter!

Die Dorfgemeinschaft SA-MA-DE beabsichtigt die bestehende multifunktionale Überdachung für Veranstaltungen wettersicher zu gestalten und das Pultdach um 5 Meter Richtung Osten zu verlängern.
Ausführung: Montage einer Leichtkonstruktion aus Stahl auf bestehende Fundamente, Einhausung mit Dach-Seiten- und stirnseitigen Planen.

Für die Verlängerung des Daches Richtung Osten ist es erforderlich eine Teilfläche von ca. 100m² vom Grundstück Nr. 124 KG 73208 von Grundbesitzer Gabriel Gröchenig durch die MG Millstatt zu erwerben. Der Grundbesitzer ist mit dem Verkauf einverstanden – Preisvorstellung 13.-/m². Das gesamte Areal ist im Besitz der Marktgemeinde Millstatt am See mit der Widmung Sport/Freizeit.

Die Umsetzung des Projektes soll zusammen mit der FF Matzelsdorf erfolgen. Die Feste und Veranstaltungen der Feuerwehr finden derzeit auf einem Privatgrundstück in Sappl statt. Es gibt immer wieder Probleme mit dem Grundstücksbesitzer. Außerdem ist die Anzahl der Parkplätze problematisch. In der Hoffnung auf eine positive Erledigung dieses Antrages, zeichnet für die Dorfgemeinschaft

Manfred Auer

Grundbesitzer Gabriel Gröchenig.

Das Ansuchen wurde am 07.12.2021 im Gemeindevorstand beraten und zur Bearbeitung an Herrn 1.Vzbgm. Albert Burgstaller übergeben.

EGR Heribert Dertnig verlässt den Saal.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (22:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag eine Teilfläche aus dem Gst. Nr. 124 KG 73208 Matzelsdorf im Ausmaß von ca. 100m² zu einem Preis von € 1.300.- erwerben. Die Kaufnebenkosten trägt die Marktgemeinde Millstatt am See.

TO-Pkt. 07 – Gemeindevorstand - Uniqa - Anpassung der Gemeindehaftpflichtversicherung

Mail von Herrn Mag. Groß vom 24.03.2022:

Lieber Peter,

Hoffe, es geht euch gut!

Bin dir noch das Mail bzgl. der Sanierung des Gemeindevertrages (wir hatten das Gespräch mit Hr. Mag. Fasser von der Uniqa) schuldig.

Fakt ist, dass wir auf diesem Vertrag eine Schadensbelastung + Reserven (siehe Anhang) von über 1000% haben – ein für die Versicherung wirtschaftlich tragbarer Schadensatz wäre ca. bis max. 70%.

So wollte die Versicherung dann eine von 40% auf den gesamten Vertrag um den Vertrag fortzuführen. – das wären dann EUR 6.044.- gewesen.

Wir konnten dann die Versicherung überzeugen, „nur“ eine Erhöhung der Haftpflichtprämie zu verlangen.

Die Prämie des Teiles der Haftpflicht beträgt EUR 5.025.- - d.h. die Erhöhung wäre 2.010.- EUR. Ich finde, dies ist aufgrund des Schadenssatzes annehmbar.

Bitte um kurze Rückinfo, dass dies für Euch OK ist.

Bei Rückfragen – bitte melden.

LG, Helmut

Mag. iur. Helmut Paul Gross

Client Partner

+43 5 7800 – 604

+43 676 694 2550

helmut.gross@aon-austria.at

www.aon-austria.at

Aon

Koschatstraße 18, 9800 Spittal a. d. Drau

Derzeit zahlt die Gemeinde jährlich Haftpflichtversicherung in der Höhe von € 5.025,11.- Durch eine 40%-ige Erhöhung zahlt die Gemeinde in Zukunft € 7.035,15.-

Eine Neuausschreibung der Versicherung würde nach Rücksprache mit unserem Versicherungsmakler aufgrund des anstehenden Schadenersatzes nichts bringen.

EGR Heribert Dertnig kehrt in den Saal zurück.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mit Mehrheit (22:1)**

(für den Antrag: 22

gegen den Antrag: Golger)

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag die Erhöhung der Uniqqa Haftpflichtversicherung um 40% zu beschließen.

TO-Pkt. 08 – Gemeindevorstand - Stellenplan 2022 – 1. Änderung

Eine Änderung des Stellenplans ist aufgrund der Pensionierung des Amtsleiters notwendig. Die Unterlagen wurden am 14.04.2022 an den Gemeinderevisor übermittelt.

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 28. April 2022, Zahl: 011-StP/2022-1
mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird.**

(Stellenplan 2022 – 1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner

Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

§ 1

Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungsausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellenwert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57
100,00	C	V	AK-SSB1	33	33
100,00	D	IV	AK-SSB1	33	33
100,00	P5	III	TH-RP2	18	
75,00	B	VI	AK-FB1A	45	33,75
100,00	D	IV	AK-SSB2B	36	36
100,00	D	IV	AK-SSB1	33	33
100,00	C	V	KU-KBER3	45	45
100,00			TH-FT2	45	45
100,00	C	V	KU-KB3	36	36
100,00			TH-HW3A	30	
81,25	K		EP-PL1	42	
81,25	K		EP-PFK2	39	
81,25	K		EP-PFK2	39	
100,00	K		EP-PFK2	39	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
87,50	P3	III	EP-PK2	27	
87,50			EP-PK2	27	
100,00	P1	IV	TH-FA1	39	
100,00	P1	IV	TH-HFK3	33	
100,00	P2	IV	TH-HFK2	30	
100,00	P2	IV	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P1	III	TH-HFK3	33	
BRP-Summe					351,75

§ 2

Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 416 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021 Zahl: 011-StB/2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (23:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag den Stellenplan 2022 – 1.Änderung zu genehmigen.

TO-Pkt. 09 – Gemeindevorstand - Mitgliedschaft LAG 2023 - 2029

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.02.2022 die Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein lag Nockregion-Oberkärnten bis 2027 beschlossen. Aufgrund der Ausfinanzierung, welche bis 2029 läuft ist eine Änderung des Beschlusses notwendig.

GV Mag. Norbert Santner verlässt den Saal.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (22:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Nockregion-Oberkärnten für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2029) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu beschließen. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode bis 31.12.2029. Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokale Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

TO-Pkt. 10 – Gemeindevorstand – Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI Ronald Humitsch, vom 29.12.2017, GZ 3716/17 (GFN 479/2021/73) samt Erklärung und Auflassung der Widmung des Gemeingebrauches (Matzelsdorf-Süd) und Durchführung nach §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes – Beratung und Beschlussfassung

Mit der gegenständlichen Vermessungsurkunde vom 29.12.2017, GZ: 3716/17 des DI Ronald Humitsch soll die bestehende Wegverbindung in Matzelsdorf südwestlich des Anwesens vlg. Forstbauer in Richtung Starfach auf den tatsächlichen Wegverlauf berichtigt werden.

Hierfür ist es entsprechend der zit. Vermessungsurkunde (Gegenüberstellung V408) erforderlich, dass nachfolgende Berichtigungen vorgenommen werden:

- Trennstück Nr. 1 des Gst. Nr. 983 (EZ 572) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 180 m²,
- Trennstück Nr. 2 des Gst. Nr. 984 (EZ 363) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 4 m²,
- Trennstück Nr. 4 des Gst. Nr. 545 (EZ 572) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 11 m²,
- Trennstück Nr. 5 des Gst. Nr. 541/3 (EZ 406) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 36 m²,
- Trennstück Nr. 8 des Gst. Nr. 541/2 (EZ 571) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 467 m²,
- Trennstück Nr. 9 des Gst. Nr. 543 (EZ 624) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 61 m²,
- Trennstück Nr. 11 des Gst. Nr. 167/2 (EZ 70) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 49 m²,
- Trennstück Nr. 12 des Gst. Nr. 164/2 (EZ 573) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 135 m²,
- Trennstück Nr. 13 des Gst. Nr. 156/2 (EZ 134) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 61 m²,
- Trennstück Nr. 16 des Gst. Nr. 165 (EZ 7) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 422 m²,
- Trennstück Nr. 19 des Gst. Nr. 166 (EZ 7) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 39 m²,
- Trennstück Nr. 22 des Gst. Nr. 166 (EZ 7) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 2 m²,
- Trennstück Nr. 25 des Gst. Nr. 985/1 (EZ 72) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 2 m²,

werden in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der öffentlichen Straße erklärt und dem Gemeingebrauch gewidmet,

- die Grundflächen des Trennstück Nr. 3 des Gst. Nr. 1008/2 (EZ 525) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 466 m² werden aus diesem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ aufgelassen, die Widmung des Gemeingebrauches aufgehoben und dem Gst. Nr. 544 (EZ 624) zugeschrieben;
- die Grundflächen des Trennstück Nr. 14 des Gst. Nr. 1008/2 (EZ 525) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 267 m² werden aus diesem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ aufgelassen, die Widmung des Gemeingebrauches aufgehoben und dem Gst. Nr. 165 (EZ 7) zugeschrieben;
- die Grundflächen des Trennstück Nr. 15 des Gst. Nr. 1008/2 (EZ 525) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 50 m² werden aus diesem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ aufgelassen, die Widmung des Gemeingebrauches aufgehoben und dem Gst. Nr. 180/1 (EZ 110) zugeschrieben.

Die Kundmachung dieser beabsichtigten Änderungen erfolgte mit Kundmachung vom 23.03.2022, Zl. 031-10-MDG/2022.

GV Mag. Norbert Santner kehrt in den Saal zurück.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (23:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Vermessungsurkunde des DI Ronald Humitsch, vom 29.12.2017, GZ 3716/17 (GFN 479/2021/73) samt den Erklärungen und Auflassungen der Widmung des Gemeingebrauches (Matzelsdorf-Süd) sowie die Durchführung nach §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu genehmigen.

TO-Pkt. 11 – Übernahme der Weggrundstücke Nr. 214/4 und 214/5 der KG Matzelsdorf samt Erklärung und Widmung für den Gemeingebrauch (Matzelsdorf-Ost) – Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See hat sich bereits in der Sitzung Nr. 03/2015 vom 18.06.2015 unter Tagesordnungspunkt 5 mit dieser Angelegenheit befasst und dabei nachfolgenden Beschluss (22:0) gefasst:

„Zustimmung zur begehrten Übernahme der Wegparzellen Nr. 214/4 und 214/5 der KG Matzelsdorf in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Millstatt am See, diese Wegparzellen dem Gemeingebrauch zu widmen und deren Durchführung im Grundbuch mittels Vertrag bzw. durch die Sonderbestimmungen der §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu veranlassen.“

Das Notariat Millstatt hat mehrfach für die Durchführung des diesbezüglichen Vertrages um die erforderliche Kundmachung nach dem Kärntner Straßengesetz ersucht.

Da diese Kundmachung vor der Beschlussfassung 2015 offenbar nicht erfolgte, wurde diese Kundmachung am 24.03.2022 zu Zl. 031-10-WÜ-Matz/2015 (2022) nachgeholt und möge der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Beschluss auf Übernahme in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Millstatt am See (EZ: 525, GB/KG: 73208 Matzelsdorf) samt der Erklärung und Widmung für den Gemeingebrauch neuerlich beschließen. Die Veranlassung der Durchführung erfolgt mittels Vertrages durch das Notariat Millstatt (Mag. Fitzek).

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (23:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Übernahme der Weggrundstücke Nr. 214/4 und 214/5, KG 73208 Matzelsdorf, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Millstatt am See (EZ 525, GB 73208 Matzelsdorf) sowie die Widmung und Erklärung des Gemeingebrauches an diesen beiden Weggrundstücken zu beschließen.

TO-Pkt. 12 – Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI DR Günther Abwerzger, vom 06.12.2018, GZ: 11011/18 (GFN 238/2012/73) samt Erklärung und Widmung des Gemeingebrauches und Durchführung nach §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes – Beratung und Beschlussfassung

Hinweis:

In der gegenständlichen Angelegenheit ist Herr Vzbgm. Albert Burgstaller befangen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt, dass Herr 1.Vzbgm. als Auskunftsperson bei der Sitzung anwesend bleiben soll.

Abstimmung: 22:0

Mit der gegenständlichen Vermessungsurkunde des DI Dr. Abwerzger vom 06.12.2018, GZ: 11011/18 und der GFN des BEV 238/2022/73, ist es beabsichtigt, das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 88 m² aus dem Grundstück Nr. 322 der KG Laubendorf sowie das Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 68 m² aus dem Grundstück Nr. 328/1 der KG Laubendorf zu teilen und diese Trennstücke Nr. 1 und 2 schließlich dem Grundstück Nr. 328/5 der KG Laubendorf (EZ 323, Marktgemeinde Millstatt-Öffentliches Gut) zuzuschreiben und für den Gemeingebrauch zu widmen.

Die Kundmachung hierzu entsprechend dem Kärntner Straßengesetz 2017 erfolgt mit Kundmachung vom 18.03.2022, Zl. 031-10/2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass es vor dieser Vermessung bereits einen Grundsatzbeschluss für die Übernahme in das öffentliche Gut gab.

1.Vzbgm. Albert Burgstaller erklärt den Sachverhalt und verlässt anschließend den Saal.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (22:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Vermessungsurkunde des DI Dr. Abwerzger vom 06.12.2018, GZ 11011/18 mit der GFN des BEV 238/2022/73 samt der Erklärung und Widmung für den Gemeingebrauch sowie der Durchführung nach den §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu genehmigen.

1.Vzbgm. Albert Burgstaller kehrt in den Saal zurück.

TO-Pkt. 13 – Gemeindevorstand - Parkgebührenverordnung Kalvarienberg

VERORDNUNG

Entwurf vom 19.04.2022

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See, vom 28. April 2022,
Zahl: 920-PPK/2022, mit der eine Parkgebühr ausgeschrieben wird
(Parkgebührenverordnung Kalvarienberg)**

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf dem Parkplatz beim Kalvarienbergfriedhof im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Millstatt am See werden gemäß § 2 des K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf dem Parkplatz beim Kalvarienbergfriedhof, welcher am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtiger Parkplatz - Anfang bzw. Gebührenpflichtiger Parkplatz - Ende“ gekennzeichnet ist.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht täglich, also auch an Samstagen, sowie Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

§ 3

Höhe der Abgabe

- | | |
|--|------|
| (1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt für jede (angefangene) Stunde | 1,00 |
| Euro. | |
| (2) Der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt | 6,00 |
| Euro. | |
| (3) Die erste Stunde ist gebührenfrei, wenn die Parkdauer nicht länger als eine Stunde betragen wird. Die minutengenaue Ankunftszeit ist durch Verwendung einer Parkscheibe (Parkuhr, Notiz der Ankunftszeit) deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen. Überschreitet die Parkdauer eine Stunde, so ist die Parkgebühr vom Beginn des Abstellvorgangs an zu entrichten. | |

§ 4

Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung des, von der Marktgemeinde Millstatt am See aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der vom Parkscheinautomaten ausgedruckte Parkschein bzw. die Parkkarte ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5

Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 des K-PStG.

§ 6

Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 7

Ausnahmebewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmebewilligung gemäß §7 Abs. 1 K-PStG erteilt worden ist, haben keine Parkgebühr zu entrichten.

§ 8

Parkkarten

- (1) Fahrzeuge, für die keine Parkgebühr zu entrichten ist und die mit keiner Tafel nach der StVO 1960 gekennzeichnet sind, haben den (jeweiligen) Nachweis mittels amtlicher Parkkarte zu erbringen.
- (2) Inhabern einer Ausnahmebewilligung wird die amtliche Parkkarte gegen Nachweis der Abgabebefreiung von der Abgabenbehörde während der Parteienverkehrsstunden am Gemeindeamt der Marktgemeinde Millstatt am See ausgefolgt.
- (3) Die amtliche Parkkarte, Anlage I, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister
Alexander Thoma MBA

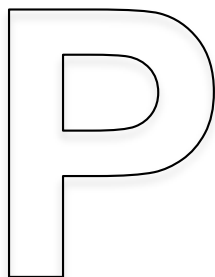
Anlage I zur Parkgebührenverordnung Kalvarienberg, Zahl: 920-PPK/2022



P A R K K A R T E

Verwaltungsabgabe
entrichtet

Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG, LGBl. Nr. 22/2014
zum Parken mit dem Fahrzeug



--	--	--	--	--	--	--

am gebührenpflichtigen Parkplatz beim Kalvarienbergfriedhof.

Gültig von

Für

		bis		
Monat	Jahr		Monat	Jahr

den Bürgermeister:

Millstatt am See, am

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mit Mehrheit (21:2)**

(für den Antrag: 21

gegen den Antrag: Klinar, Friedrich)

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Parkgebührenverordnung Kalvarienberg lt. Entwurf vom 19.04.2022 zu genehmigen.

Herr Bgm. Alexander Thoma MBA übergibt wegen Befangenheit den Vorsitz an Herrn 1.Vzbgm Albert Burgstaller.

Der Vorsitzende stellt an den Gemeinderat den Antrag, Herrn GF Alexander Thoma als Auskunftsperson zur Beratung der TO-Pkt. 14 und 15 beizuziehen. Abstimmung: 22:0

TO-Pkt. 14 – Gemeindevorstand - Barbara Egger Park – Änderung des Fördervertrages zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

5. der **Marktgemeinde Millstatt am See**, vertreten durch den 1. Vizebürgermeister Albert Burgstaller, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, in der Folge kurz „Förderungsgeberin“, einerseits und
6. der **Millstätter Bäderbetriebe GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Thoma MBA, Kaiser-Franz-Josef-Straße 334, 9872 Millstatt am See, in der Folge kurz „Förderungswerberin“, andererseits

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Im Jahr 1659 schenkte Frau Barbara Egger ihren Besitz in Form einer Stiftung den damaligen Bürgern von Millstatt. Am 10. Juni 1955 wurde der „Jubiläums Park“ zur Erinnerung der Gönnerin in „Barbara Egger Park“ umbenannt. Die Winkler Landschaftsarchitektur hat im Auftrag der Marktgemeinde Millstatt am See und des Tourismusverbandes Millstatt am See einen Revitalisierungsplan für den Barbara Egger Park erstellt, der unter anderem folgende Maßnahmen vorsieht: Notwendige Rodungsarbeiten, Abbrucharbeiten, Regeneration von Wiesenflächen, Beleuchtung der Parkanlage, Weginstandsetzungen, Turmsanierung, Verbreiterung der Zufahrten etc.

Der Park soll Einheimischen und Touristen als Ort der Erholung dienen.

Träger des Projektes sowie wirtschaftlicher Eigentümer ist die Millstätter Bäderbetriebe GmbH

2. Art und Höhe der Förderung

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebenen Maßnahmen beträgt 298.000,00 Euro. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Mittelherkunft	Betrag
Eigenmittel Marktgemeinde Millstatt am See	€ 48.000,00
Offensive Berg-, See- und Rad-Infrastruktur	€ 250.000,00
Gesamtsumme	€ 298.000,00

3. Finanzierungsplan

Die Förderungswerberin bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Mittel:

Mittelherkunft	Betrag	%
Eigenmittel Marktgemeinde Millstatt am See	€ 48.000,00	7,38%
Offensive Berg-, See- und Rad-Infrastruktur	€ 250.000,00	38,46%
Eigenmittel TVB Millstatt am See	€ 250.000,00	38,46%
Leader-Förderung (EU)	€ 60.000,00	9,23%
Eigenmittel Nachbarschaft Millstatt	€ 42.000,00	6,46%
Gesamtsumme	€ 650.000,00	100%

Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und – erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Durchführung

Die Förderungswerberin verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.

Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Die Förderungswerberin hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme durch den Bundes- oder Landesrechnungshof oder Organen bzw. Beauftragten der EU wird die Förderungswerberin nach

entsprechender Abstimmung mit der Förderungsgeberin, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.

Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

Die Förderungswerberin verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

Die Förderungswerberin leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.

Die Förderungswerberin verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

5. Auszahlung

Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und bezahlten Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen.

Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.

Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. detaillierte Auflistung der Kosten;
- b. anerkannte und bezahlte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (zB für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
- c. Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
- d. ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.

Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

6. Einstellung und Rückerstattung

Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a. Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b. die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;

- c. die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e. wenn sonstige Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- f. die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- g. über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- h. der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j. vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k. der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l. der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Förderungswerbers zuzuordnen sind oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Brand) verloren gegangen sind;
- n. die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- o. wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder
- p. wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

Tritt einer der oben angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann trotz Insolvenzverfahren in den Fällen der Vorlage eines Sanierungsplanes oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern angenommen und vom Gericht bestätigt wird und trotz Annahme und Bestätigung des Sanierungsplanes bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

7. Rechtsnachfolge

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er vertraglich sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Fördervertrages übernimmt und dies der Förderungsgeberin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

8. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung

Die Förderungswerberin verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

9. Haftungsausschluss

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

10. Datenschutz

Die Förderungswerberin erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a. den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b. Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

Die Förderungsgeberin ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Bezirksgericht Spittal an der Drau.

12. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift die Förderungswerberin und die Förderungsgeberin erhalten.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Millstatt am See, am xx.xx.2022

Der 1. Vizebürgermeister

Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....

.....

(Albert Burgstaller)

(2.Vzbgm Mag. Michael Printschler)

Mitglied des Gemeinderates

.....
(.....)

Diesem Vertrag liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom 28. April 2022, TO-Pkt. XX zugrunde.

Bestätigung der Zeichnungsberechtigung nach § 71 K-AGO:

Der Leiter des inneren Dienstes bestätigt, dass die oben angeführten Mandatäre ihre Funktion ausüben und zur Zeichnung berechtigt sind.

Der Leiter des inneren Dienstes

Ing. Peter Pirker BA MA

Millstätter Bäderbetriebe GmbH

.....
(GF Alexander Thoma MBA)

Herr GF Alexander Thoma MBA verlässt vor Abstimmung den Saal.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mit einstimmig (22:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den Fördervertrag zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH zu genehmigen.

Herr GF Alexander Thoma MBA kehrt in den Saal zurück.

TO-Pkt. 15 – Gemeindevorstand - Barbara Egger Park – Änderung des Fördervertrages zwischen der Millstätter Bäderbetriebe GmbH und dem Tourismusverband Millstatt am See

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

7. der **Tourismusverband Millstatt am See (TVB)**, vertreten durch Obfrau Veronika Palle, Kaiser-Franz-Josef-Straße 48, 9872 Millstatt am See, in der Folge kurz „Förderungsgeberin“, einerseits und

8. der **Millstätter Bäderbetriebe GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Thoma MBA, Kaiser-Franz-Josef-Straße 334, 9872 Millstatt am See, in der Folge kurz „Förderungswerberin“, andererseits.

13. Gegenstand des Förderungsvertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Im Jahr 1659 schenkte Frau Barbara Egger ihren Besitz in Form einer Stiftung den damaligen Bürgern von Millstatt. Am 10. Juni 1955 wurde der „Jubiläums Park“ zur Erinnerung der Gönnerin in „Barbara Egger Park“ umbenannt. Die Winkler Landschaftsarchitektur hat im Auftrag der Marktgemeinde Millstatt am See und des Tourismusverbandes Millstatt am See einen Revitalisierungsplan für den Barbara Egger Park erstellt, der unter anderem folgende Maßnahmen vorsieht: Notwendige Rodungsarbeiten, Abbrucharbeiten, Regeneration von Wiesenflächen, Beleuchtung der Parkanlage, Weginstandsetzungen, Turmsanierung, Verbreiterung der Zufahrten etc.

Der Park soll Einheimischen und Touristen als Ort der Erholung dienen.

Träger des Projektes sowie wirtschaftlicher Eigentümer ist die Millstätter Bäderbetriebe GmbH.

14. Art und Höhe der Förderung

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebenen Maßnahmen beträgt 200.000,00 Euro.

15. Finanzierungsplan

Die Förderungswerberin bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Mittel:

Mittelherkunft	Betrag	%
Eigenmittel Marktgemeinde Millstatt am See	€ 48.000,00	7,38%
Offensive Berg-, See- und Rad-Infrastruktur	€ 250.000,00	38,46%
Eigenmittel TVB Millstatt am See	€ 250.000,00	38,46%
Leader-Förderung (EU)	€ 60.000,00	9,23%
Eigenmittel Nachbarschaft Millstatt	€ 42.000,00	6,46%
Gesamtsumme	€ 650.000,00	100%

16. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel in voller Höhe erfolgt in einem Zug binnen Wochenfrist nach Baubeginn auf das von der Förderungswerberin bekannt zu gebende Bankkonto.

Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

17. Rechtsnachfolge

Überträgt die Förderungswerberin den Förderungsgegenstand vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat sie vertraglich sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Fördervertrages übernimmt und dies der Förderungsgeberin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

18. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung

Die Förderungswerberin verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

19. Haftungsausschluss

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

20. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Bezirksgericht Spittal an der Drau.

21. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift die Förderungswerberin und die Förderungsgeberin erhalten.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Millstatt am See, am xxxx

Der 1. Vizebürgermeister

Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....
(Albert Burgstaller)

.....
(2. Vzbgm. Mag. Michael Printscher)

Mitglied des Gemeinderates

.....
(xxxxx)

Diesem Vertrag liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom 28. April 2022, TO-Pkt. XX zugrunde.

Bestätigung der Zeichnungsberechtigung nach § 71 K-AGO:

Der Leiter des inneren Dienstes bestätigt, dass die oben angeführten Mandatäre ihre Funktion ausüben und zur Zeichnung berechtigt sind.

Der Leiter des inneren Dienstes

Ing. Peter Pirker BA MA

Millstätter Bäderbetriebe GmbH

.....
(GF Alexander Thoma MBA)

Tourismusverband Millstatt am See

Die Vorstandsvorsitzende

.....
(Veronika Palle)

Tourismusverband Millstatt am See
Die Finanzreferentin

.....
(Michaela Pacher)

Herr GF Alexander Thoma MBA verlässt vor Abstimmung den Saal.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (22:0)**
nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den Fördervertrag zwischen der der Millstätter Bäderbetriebe GmbH und dem Tourismusverband Millstatt zu genehmigen.

Herr 1. Vzbgm. Albert Burgstaller übergibt den Vorsitz an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA.

TO-Pkt. 16 – Gemeindevorstand – Olympiaempfang Anna Gasser – Genehmigung der Kosten

Für den Olympiaempfang Anna Gasser am 30.04.2022 werden voraussichtlich folgende Kosten anfallen:

Beschreibung	Preise Brutto
Video Wall LED von Guggi Sound und Event	€ 3.576,00
Lautsprecheranlage von Guggi Sound und Event	€ 3.720,00
Moderation Joshi Peharz	€ 2.100,00
Videoaufzeichnungen von Patrick Sommeregger-Baurecht	€ 3.840,00
Getränke Vereine (2 pro Person)	€ 800,00
Kosten für Ehrengäste, Familie Gasser	€ 500,00
Denkmal Anna Gasser	€ 18.000,00
Goldbarren	€ 26.895,30
Summe Brutto	€ 59.431,30

Zu den Kosten kommen noch Personalkosten von Mitarbeiter der Marktgemeinde Millstatt am See

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Im Budget 2022 wurde dafür nichts vorgesehen. Es wäre sicherlich von Vorteil, wenn in Zukunft für diverse Leistungen ein weiteres Angebot eingeholt wird.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mit Mehrheit (21:2)**

(für den Antrag: 21

gegen den Antrag: Golger, Reinwald)

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Kosten für den Olympiaempfang Anna Gasser in der Höhe von ca. € 59.431,30 zu genehmigen.

TO-Pkt. 17 – Gemeindevorstand – Sommerbetreuung 2022 – Genehmigung der Kosten

In den Sommerferien 2022 soll in den ersten sieben Ferienwochen eine Sommerbetreuung in der Volksschule angeboten werden. Eine verbindliche Anmeldung wurde bereits durchgeführt. Insgesamt wurden 21 Anmeldungen abgegeben. Die Betreuungszeiten sind von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr inkl. Mittagessen. Der wöchentliche Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten beträgt pro Woche € 69,- Abzüglich der Förderung durch den TVB verbleibt ein Finanzierungsanteil von € 4.074,02 bei der Gemeinde.

Sommerbetreuung 2022

Auswertung verbindlicher Anmeldungen

20.04.2022

Gesamtanzahl der Anmeldungen: 21
Kosten nur VS-Kinder (6-10 Jahre) - Zeitraum: 08:00-16:00 inkl. Mittagessen

Selbstbehalt der Eltern € 69,00
Förderung € 379,00

			VS	Kosten Kindermest	Förderung	SB Eltern	Kosten Gde	%
1.FW	KW 28	11.07-15.07	14	€ 1.926,86	€ 379,00	€ 966,00	€ 581,86	66,7%
2.FW	KW 29	18.07-22.07	14	€ 1.926,86	€ 379,00	€ 966,00	€ 581,86	66,7%
3.FW	KW 30	25.07-29.07	10	€ 1.926,86		€ 690,00	€ 1.236,86	47,6%
4.FW	KW 31	01.08-05.08	7	€ 1.366,86		€ 483,00	€ 883,86	33,3%
5.FW	KW 32	08.08-12.08	6	€ 1.366,86		€ 414,00	€ 952,86	28,6%
6.FW	KW 33	15.08-19.08	4	€ 1.366,86		€ 276,00	€ 1.090,86	19,0%
7.FW	KW 34	22.08-26.08	9	€ 1.366,86		€ 621,00	€ 745,86	42,9%
8.FW	KW 35	29.08-02.09	2					9,5%
Einmalige Förderung durch TVB								-€ 2.000,00
Summe				€ 11.248,02	€ 758,00	€ 4.416,00	€ 4.074,02	

Im Budget 2022 sind für die Sommerbetreuung 2022 keine finanziellen Mittel vorgesehen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (23:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Sommerbetreuung 2022 in den ersten sieben Ferienwochen anzubieten und den Finanzierungsanteil der Marktgemeinde Millstatt am See von € 4.074,02.- zu genehmigen.

TO-Pkt. 18 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Genehmigung Abänderung Finanzierungsplan „Feuerwehrboot FF Millstatt“

Der Ankauf des neuen Feuerwehrbootes wurde in der Gemeinderatssitzung am 15.07.2021 beschlossen. Das FF-Boot wird nun direkt nach Millstatt geliefert. Die Transportkosten dafür betragen ca. € 1.250,--. Da im Angebot keine Suchscheinwerfer und keine Signalanlage angegeben waren, sind diese auch noch in den FinPlan zu übernehmen. Die Kosten hierfür betragen € 1.350,--, diese werden aber von der Kameradschaft der FF Millstatt übernommen.

Ebenso sind die Umbaukosten des Bootslegeplatzes bei der ÖBF in der Höhe von € 3.000,-- in den FinPlan mitaufzunehmen. Im Voranschlag 2022 wurden aber bereits € 2.000,-- für die Planung eines Neubaus vorgesehen.

Bei den Einnahmen beträgt der Beitrag der Wirtschaftsbetriebe Millstatt inkl. Millstätter Schifffahrt € 21.500,- - anstatt € 20.000,--. Der Beitrag der ÖBF fällt weg, da das FF-Boot kostenlos wieder in der Schiffshütte untergebracht werden darf.

Somit erhöht sich der Anteil der Marktgemeinde Millstatt am See um € 10.750,--, auf € 27.650,--.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (23:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag der Abänderung des Finanzierungsplanes „Feuerwehrboot – FF Millstatt“ mit einem Gemeindeanteil von € 27.650,-- zuzustimmen.

Der Vorsitzende Bgm. Alexander Thoma MBA bringt einen Zusatzantrag ein.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (23:0)** nachfolgenden Zusatzantrag **anzunehmen**:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Gemeindeanteil in der Höhe von € 27.650,- im 1. Nachtragsvoranschlag berücksichtigt wird.

TO-Pkt. 19 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Genehmigung Finanzierungsplan „Sanierung von 3 Wohnungen in der Überfuhrasse 142“

Im Wohnhaus in der Überfuhrasse 142, welches unter Denkmalschutz steht befinden sich 5 Wohnungen. Eine der fünf Wohnungen wird über den straßenseitigen Nebeneingang erschlossen. Die anderen vier Wohnungen werden über den nördlichen Zugang erschlossen.

Drei der vier Wohnungen sind derzeit unbewohnt. Im Zuge einer Sanierung bietet sich nun die Möglichkeit diese drei Wohneinheiten auf einen derzeitigen Standard zu bringen.

Die derzeit geplanten Sanierungsarbeiten umfassen:

Wohnung 1 ca. 88m² Wohnnutzfläche:

Entkernung, Badezimmer erneuern, sämtliche Wasserleitungen erneuern, neue Böden verlegen, Türstürze erhöhen, neue Türen einsetzen, Malerarbeiten, sämtliche Elektroinstallationen erneuern, Fenster renovieren (Denkmalschutz) inkl. neuer Beschichtung, geschätzte Netto- Kosten: 56 000.- Euro

Wohnung 2 ca. 49m² Wohnnutzfläche:

Entkernung, Badezimmer erneuern, sämtliche Wasserleitungen erneuern, neue Böden verlegen, Türstürze erhöhen, neue Türen einsetzen, Malerarbeiten, sämtliche Elektroinstallationen erneuern, Fenster renovieren (Denkmalschutz) inkl. neuer Beschichtung, geschätzte Netto- Kosten: 41 000.- Euro

Wohnung 3 derzeit vermietet:

Wohnung 4 ca. 49m² Wohnnutzfläche:

Entkernung, Badezimmer erneuern, sämtliche Wasserleitungen erneuern, neue Böden verlegen, Türstürze erhöhen, neue Türen einsetzen, Malerarbeiten, sämtliche Elektroinstallationen erneuern, Fenster renovieren (Denkmalschutz) inkl. neuer Beschichtung, geschätzte Netto- Kosten: 41 000.- Euro

Stiegenhaus:

Malerarbeiten, Boden EG erneuern, Trittstufenbeleg EG bis OG erneuern, geschätzte Netto- Kosten: 5 000.- Euro

Eingangsbereich:

Evtl. Eingangstüre tauschen (Denkmalschutz?)

Das bestehende Geländer im Eingangsbereich soll saniert und neu gestrichen werden.

Geschätzte Netto- Kosten: 7 000.- Euro

Geschätzte Projekts Gesamtkosten netto: 150 000.- Euro

Die Kosten von insgesamt € 150.000,-- werden wie folgt finanziert:

KIP 2020	€	75.000,--
2.Ktn.Gemeindehilfspaket	€	45.000,--
Mittel aus operativen Gebarung	€	30.000,--

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mit Mehrheit (21:2)**

(für den Antrag: 21

gegen den Antrag: Klinar, Santner)

nachfolgenden Antrag **anzunehmen:**

Der Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag dem Finanzierungsplan „Sanierung von drei Wohnungen in der Überfuhrasse 142“ zuzustimmen.

TO-Pkt. 22 – Bericht des Kontrollausschusses

Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses am 21. April 2022

Berichterstatterin: GR Dorothea Gmeiner-Jahn

Die Finanzverwalterin, Frau Martina Pirker, berichtet: Der Entwurf des Rechnungsabschlusses (RA) 2021 ist an die Gemeinderevision gesendet worden, und die vorgeschlagenen Änderungen werden derzeit eingearbeitet. Frau FVⁱⁿ Pirker präsentiert mittels EXCEL-Tabelle, wie sich die Kostenstellen gegenüber dem Voranschlag bzw. dem 1. Nachtragsvoranschlag im Jahr 2021 entwickelt haben. Die Neugestaltung des Spielplatzes im Seepark wurde, wie eine Anfragebeantwortung ergibt, mit der Rücklage „Verlassenschaft Pöcher“ finanziert. Das Thema der Weiterverwendung des VS-Gebäude in Millstatt wird diskutiert, denn nunmehr belegt die Musikschule Nockberge das gesamte Haus. Das verursacht der MG Millstatt jährliche Kosten von rund EUR 70.000, obwohl angeblich etwa 80% der MusikschülerInnen nicht aus unserer Gemeinde stammen. Die Übersiedlung in das geplante Bildungszentrum in Seeboden lässt auf sich warten. Im Rahmen der Zusammenlegung der beiden Volksschulen wurde von der Abteilung 3 der Landesregierung, Mag. Pobaschnig, der Marktgemeinde Millstatt am See aufgetragen, eine Nachnutzung zu entwickeln, damit sich aus der Zusammenlegung der Schulstandorte ein Kostenvorteil ergibt. Das ist bis jetzt nicht der Fall. Im Jahr 2021 wurden rund EUR 32.000 in dringende Reparaturen gesteckt, veranschlagt waren EUR 24.000. Das Gitarrenfestival 2021 hat statt der veranschlagten Kosten von EUR 10.000 insgesamt EUR 13.000 gekostet (wobei: EUR 5.000 geldwert, der Rest in Bauhofleistung). Die Überschreitung von ca. 3.000,- kam aufgrund von erhöhten Arbeitsleistungen des Bauhofs Marktgemeinde Millstatt zusammen. Der Kontrollausschuss empfiehlt, beim Abschluss des Fördervertrages für 2023 eine Deckelung der Bauhofleistungen zu machen. Weiters wird empfohlen, dass es eine Kostenkontrolle gibt: Wenn das Leistungskontingent an seine Grenze kommt, sollte das von Gemeindeseite der Leistungsempfängerin und dem Bauhof mitgeteilt werden. So soll eine neuerliche Kostenüberschreitung vermieden werden. Die quantitativ größte, nicht in einem Voranschlag abgebildete Kostenüberschreitung gab es 2021 bei der Kostenstelle Parkanlage und Spielplätze. Sie beträgt rund € 63.000. Im Voranschlag waren rund EUR 155.000 vorgesehen, tatsächlich ausgegeben wurden EUR 218.000. Nach Auskunft von FVⁱⁿ Pirker wurde diese Erhöhung durch die Arbeitsleistungen von Bauhof- und Gärtnereimitarbeitern hervorgerufen. Es wurden im Jahr 2021 unter anderem der Schillerpark wieder hergerichtet (Brücken, auf einer Seite Zaun zum Bach hin und die Weganlage nahe der Ufermauer), der Marktplatz neu gestaltet sowie die Wege im Seepark erneuert. Drei Saisonkräfte wurden eingestellt die sich fast ausschließlich um die Parkanlagen gekümmert haben. Die Mitglieder des Kontrollausschusses empfehlen für die Zukunft, dass derartige Sanierungen bzw. Erneuerungen im Vorhinein bereits im Budget abgebildet werden. Die Kosten für die Straßenbeleuchtung blieben 2021 beinahe im Rahmen: Statt der veranschlagten EUR 51.000 wurden EUR 53.000 ausgegeben. Für 2022 ist jedoch eine Strompreiserhöhung von etwa 30% zu erwarten. Deshalb empfiehlt der Kontrollausschuss, umgehend die Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtung zu überdenken. Abschließend wird über die Haftungen gesprochen. Die MG Millstatt überschreitet derzeit den vom Land vorgegebenen maximalen Haftungsrahmen. Deshalb darf Millstatt derzeit auch keine neuen Haftungen übernehmen. GR DI (FH) Philip Steinhauser stellt die Frage, wie sich die Haftungen auflösen könnten. Die Antwort der Finanzverwaltung: Die Haftungen für die Millstätter Bäderbetriebe GmbH für die Entschuldung laufen noch bis 2026 bzw. für den Bau des Badehauses bis 2034. Die Haftungen für den Kanalbau, den Fischereiverband Millstättersee und den Sozialhilfeverband Spittal/Drau haben kein Enddatum. Zur Inventarliste wird angeregt, dass Kunstwerke, welche die Marktgemeinde Millstatt am See besitzt, aufgenommen werden. Weiters wurden die Belege des ersten Quartals stichprobenartig, bei den größten Ziffern beginnend, geprüft und sämtlich für in Ordnung befunden.

Herr Bgm. Alexander Thoma MBA übergibt wegen Befangenheit den Vorsitz an Herrn 1.Vzbgm Albert Burgstaller.

Der Vorsitzende stellt an den Gemeinderat den Antrag, Herrn GF Alexander Thoma als Auskunftsperson zur Beratung des TO-Pkt. 21 beizuziehen. Abstimmung: 21:0

TO-Pkt. 21 – Gemeindevorstand – Genehmigung der Nutzungsvereinbarung zwischen der Millstätter Bäderbetriebe GmbH und der Marktgemeinde Millstatt am See

NUTZUNGSVEREINBARUNG

ENTWURF vom 19.04.2022

abgeschlossen zwischen

9. der **Marktgemeinde Millstatt am See**, vertreten durch den 1. Vizebürgermeister Albert Burgstaller, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, in der Folge kurz „Nutzungsnehmerin“, einerseits und
10. der **Millstätter Bäderbetriebe GmbH**, FN 141011w, vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Thoma MBA, Kaiser-Franz-Josef-Straße 334, 9872 Millstatt am See, in der Folge kurz „Nutzungsgeberin“ andererseits.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung, Pflege und Wartung der jeweils obliegenden Grünanlagen, Parkanlagen, Straßen, Parkplätze und Gehwege im Bereich der Strandbäder ebenso wie im gesamten Gemeindegebiet haben die beiden Vertragsparteien ein Multifunktionsfahrzeug der Stangl Reinigungstechnik GmbH angekauft. Als Käuferin tritt die Nutzungsgeberin auf, welche auch Versicherungsnehmerin für das betroffene Fahrzeug ist.

2. Art und Höhe des Nutzungsentgeltes

Der Kaufpreis für das Fahrzeug „M29V HK Euro 6“ beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und abzüglich des gewährten Skontos in der Höhe von 2% € 261.921,78.-.

Die jährlichen Versicherungskosten belaufen sich im Jahr 2022 auf € 3.018,00.-

Investition M29	€ 261.921,78.-
jährl. Versicherungskosten	€ 3.018,00.-
Gesamtsumme	€ 264.939,78.-

Beide Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich, dass das jährliche Nutzungsentgelt auf Basis der tatsächlichen Nutzung, jedoch max. in der Höhe von 10% des Kaufpreises inkl. der jährlichen Versicherungskosten seitens der Nutzungsgeberin verrechnet wird.

Sämtliche Betriebs- und Wartungskosten wie beispielsweise Jahresservice, Reparaturen, Instandhaltungen etc. hat die Nutzungsnehmerin zu tragen.

3. Vertragsdauer und Abrechnung

Diese Nutzungsvereinbarung wird auf eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die jährlichen Nutzungskosten werden im Dezember eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr durch die Nutzungsgeberin vorgeschrieben. Die letzte Nutzungsvorschreibung erfolgt im Dezember 2031.

4. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Bezirksgericht Spittal an der Drau.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon beide Vertragsparteien je eine Gleichschrift erhalten.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Millstatt am See, am 2. Mai 2022

Der 1. Vizebürgermeister

Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....
(Albert Burgstaller)

.....
(xxx)

Mitglied des Gemeinderates

.....
(xxx)

Diesem Vertrag liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 28. April 2022, TO-Pkt. 21 zugrunde.

Bestätigung der Zeichnungsberechtigung nach § 71 K-AGO:

Der Leiter des inneren Dienstes bestätigt, dass die oben angeführten Mandatäre ihre Funktion ausüben und zur Zeichnung berechtigt sind.

Der Leiter des inneren Dienstes

Ing. Peter Pirker BA MA

Millstätter Bäderbetriebe GmbH

.....
(GF Alexander Thoma MBA)

GV Gerhard Friedrich kehrt in den Saal zurück.

Herr GF Alexander Thoma MBA erläutert die Kostenrechnung und verlässt anschließend vor Abstimmung den Saal.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt mit Mehrheit (**19:3**)

(für den Antrag: 19

gegen den Antrag: Kliner; Stimmenthaltung: G. Gruber, Steinhauser)

nachfolgenden Antrag **anzunehmen:**

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat den Antrag die vorliegende Nutzungsvereinbarung im Entwurf vom 19.04.2022 zu genehmigen. Diese ersetzt die Fördervereinbarung welche in der Gemeinderatssitzung am 15.07.2021 TO-Pkt. 13 beschlossen wurde.

Herr 1.Vzbgm. Albert Burgstaller übergibt den Vorsitz an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA.

TO-Pkt. 20 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe und Gemeindevorstand – Genehmigung Rechnungsabschluss 2021

Textliche Erläuterungen

Gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl.Nr. 80/2019, zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2021.

1. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2021 verfolgten Ziele und Strategien:

Die Ziele der Haushaltsführung unter Einhaltung von Haushaltsgrundsätzen insbesondere der Wirkungsorientierung, Effizienz und Transparenz des Verwaltungshandeln sowie die getreue Darstellung der finanziellen Lage konnte trotz der negativen Auswirkungen der Corona-Krise und dem Rückgang der Ertragsanteile und sparsamer Haushaltsführung umgesetzt werden.

Bezugnehmend auf das Gemeindevermögen kann auch positiv festgehalten werden, dass die Ziele der Substanzerhaltung und Verbesserung erreicht werden konnten. Dem Ziel gegenüber der Bevölkerung in der Sicherstellung und Erhaltung der bestehenden Infrastruktur sowie das Bestreben nachhaltig zu investieren und die Lebensqualität zu erhalten, konnte nachgekommen werden. Aufgrund der schwierigen Lage wird ein ausgeglichener Haushalt auch in den nächsten Jahren nicht möglich sein.

2. Beschreibung des Haushaltes:

Wesentliche Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Die größten Abweichungen gab es im Bereich Kostenbeiträge bzw. Interessenbeiträge und Benützungsgebühren in der Abwasserbeseitigung (Gegenrechnung – Wasserverband Millstättersee), interne Vergütungen/Kostenverrechnung innerhalb der operativen Gebarung, Transferzahlung an Abfallwirtschaftsverband, Betreuungsdienst 2021 der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Abschlussstand wesentliche Maßnahmen im Besonderen:

Aufgrund der weiterhin nicht so einfachen Situation im Finanzjahr 2021 steht ein negatives Nettoergebnis von € 143.751,52 zu Buche. Im Jahr 2020 waren es noch € 939.251,55. In den nachfolgenden Erläuterungen wird konkret auf Abweichungen eingegangen.

3. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

3.1. Summe der Erträge und Aufwendungen:

Erträge	€	9.453.145,21
Aufwendungen	€	9.596.896,73
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	57.903,38
<u>Zuweisung von Haushaltsrücklagen</u>	<u>€</u>	<u>53.943,08</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	- 139.791,22

3.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€	8.944.790,44
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>9.242.223,55</u>
Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung	€	- 297.433,11

3.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€	6.506.377,83
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>6.558.932,92</u>
Geldfluss aus der nicht voranschlags- wirksamen Gebarung	€	- 52.555,09

3.4. <u>Veränderung an Liquiden Mitteln:</u>	€	- 349.988,20
Anfangsbestand liquide Mittel (31.12.2020)	€	311.485,60
Endbestand liquide Mittel (31.12.2021)	€	190.768,02
davon Zahlungsmittelreserven	€	161.083,89

3.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Gesamtübersicht der beiden Haushalte:

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			ER	FR
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	9.453.145,21	8.600.653,98
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	9.596.896,73	8.336.669,04
	SA0/ SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-143.751,52	263.984,94
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	57.903,38	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	53.943,08	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	3.960,30	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	-139.791,22	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		344.136,46
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		573.205,29
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-229.068,83
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		34.916,11
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		332.349,22
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-332.349,22
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-297.433,11

Der Ergebnishaushalt weist ein negatives Nettoergebnis in der Höhe von € 139.791,22 aus. Der Finanzierungshaushalt weist ein positives Ergebnis der operativen Gebarung in der Höhe von € 263.984,94 aus. Dieser Überschuss ist hauptsächlich auf die Einzahlungen in der investiven Gebarung, z.B. Zahlung der Bedarfszuweisungsmittel innerhalb des Rahmens und KIP-Mittel 2020, aber auch in der operativen Gebarung zurückzuführen, welche bereits im Jahr 2020 im „Ergebnishaushalt“ (Soll-Stellung) verbucht wurden.

Gesamtübersicht des Wirtschaftshofes:

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			ER	FR
Wirtschaftshof (820000)			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG- Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	451.397,64	453.278,62
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	442.019,02	420.777,12
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	9.378,62	32.501,50
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	1,30	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-1,30	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	9.377,32	
investive Gebarung	MVAG- Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		0,00
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		1.155,77
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-1.155,77
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		31.345,73
Finan- zierungs- tätigkeit	MVAG- Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		31.345,73

Gesamtübersicht der Wasserversorgung:

Betrieb der Wasserversorgung (850000)			ER	FR
operative Gebarung	MVAG- Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	578.224,56	520.337,22
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	524.300,89	357.025,07
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	53.923,67	163.312,15
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	53.923,67	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-53.923,67	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	0,00	
investive Gebarung	MVAG- Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		84.755,79
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		54.030,83
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		30.724,96
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		194.037,11
Finan- zierungs- tätigkeit	MVAG- Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		55.000,00
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-55.000,00
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		139.037,11

Gesamtübersicht der Müllbeseitigung:

Betrieb der Müllbeseitigung (852000)			ER	FR
operative Gebarung	MVAG- Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	333.976,99	339.187,52
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	377.119,99	374.112,91
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-43.143,00	-34.925,39
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0,00	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	-43.143,00	
investive Gebarung	MVAG- Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		0,00
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		0,00
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		0,00
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-34.925,39
Finan- zierungs- tätigkeit	MVAG- Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-34.925,39

Der Ergebnishaushalt als auch der Finanzierungshaushalt für das Jahr 2021 sind negativ. Per 1.1.2022 wurde eine neue Gebührenverordnung vom Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschlossen und mit dieser sollte der Abgang der vergangenen Jahre abgedeckt werden.

Gesamtübersicht der Wohn- und Geschäftsgebäude:

Wohn- und Geschäftsgebäude (853000)			ER	FR
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	21.632,71	25.489,84
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	23.624,02	21.833,64
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-1.991,31	3.656,20
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0,00	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	-1.991,31	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		22.500,00
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		44.719,58
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-22.219,58
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-18.563,38
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-18.563,38

Der Ergebnishaushalt weist ein Minus von € 1.991,31 und der Finanzierungshaushalt ein Minus von € 18.563,38 auf.

Das Minus im Ergebnishaushalt resultiert daraus, dass einige Wohnungen nicht vermietet waren. Das Minus aus dem Finanzierungshaushalt ergibt sich aufgrund der Sanierung von zwei Wohnungen in der Überfuhrgrasse 43.

Nachstehend die Erläuterungen zu den Pflichtausgaben und Einnahmen gegenüber dem Rechnungsabschluss 2020:

Gegenüberstellung Mindereinnahmen und Mehrausgaben vom RA 2020 zu RA 2021:				
Einnahmen-Text	2020	2021	+/- Betrag	+/- in Prozent
Ertragsanteile	€ 2.888.750,82	€ 3.390.040,15	€ 501.289,33	17,35
Finanzausgleich § 24 FAG	€ 20.939,00	€ 110.052,00	€ 89.113,00	425,58
Gemeindefinanzausgleich	€ -	€ 50.985,00	€ 50.985,00	100,00
Zweckzuschuss Pflgefondsgesetz	€ 119.675,10	€ 122.882,29	€ 3.207,19	2,68
Summe Einnahmen	€ 3.029.364,92	€ 3.673.959,44	€ 644.594,52	21,28
Ausgaben-Text	2020	2021	+/- Betrag	+/- in Prozent
Beitrag Verwaltungsgemeinschaft	€ 53.300,00	€ 54.200,00	€ 900,00	1,69
Schulgemeindeverbandsumlage	€ 175.900,00	€ 175.800,00	-€ 100,00	-0,06
Schulerhaltungsbeiträge f. Volksschulen u. Sonderschulen	€ 1.115,36	€ -	-€ 1.115,36	-100,00
Beiträge an Kärntner Schulbaufonds	€ 55.462,68	€ 55.159,00	-€ 303,68	-0,55
Schulerhaltungsbeiträge f. Berufsschulen	€ 15.901,98	€ 14.706,15	-€ 1.195,83	-7,52
Beitrag zu den Kinderbetreuungseinrichtungen	€ 72.505,68	€ 94.518,56	€ 22.012,88	30,36
Sozialhilfe Schulassistenten	€ 20.141,39	€ 30.391,85	€ 10.250,46	50,89

Sozialhilfe Kopfquote	€ 1.083.414,09	€ 1.080.171,80	-€ 3.242,29	-0,30
Umlage Sozialhilfeverband	€ 38.912,16	€ 38.870,88	-€ 41,28	-0,11
Rettungseuro	€ 34.002,00	€ 34.567,68	€ 565,68	1,66
Abgang Krankenanstalten	€ 541.996,32	€ 565.060,55	€ 23.064,23	4,26
Verkehrsverbund	€ 25.100,00	€ 25.762,05	€ 662,05	2,64
Landesumlage	€ 211.270,45	€ 252.842,19	€ 41.571,74	19,68
Summe Ausgaben	€ 2.329.022,11	€ 2.422.050,71	€ 93.028,60	3,99

Bei einer Einwohnerzahl von 3.443 Personen ergibt dies ein Steueraufkommen pro Kopf von € 1.440,48.

Steueraufkommen pro Kopf	2020		2021	
Einnahmen aus:	3436	pro Kopf	3443	pro Kopf
gemeindeeigene Steuern	€ 1.571.743,83	€ 457,43	€ 1.569.522,44	€ 455,86
Ertragsanteile	€ 2.888.750,82	€ 840,73	€ 3.390.040,15	€ 984,62
Gesamtsumme	€ 4.460.494,65	€ 1.298,16	€ 4.959.562,59	€ 1.440,48

Es wurden Transferzahlungen an Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Träger des öffentlichen Rechts im Jahr 2021 Einnahmen in der Höhe von € 733.478,03 und Ausgaben von € 2.815.286,73 getätigt.

Transferzahlung von/an	Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Bund, Bundesfonds, Bundeskammern	Kapitaltransfers	59.174,14	32.802,00
	laufende Transfers	243.122,33	0,00
Länder, Landesfonds, Landeskammern	Kapitaltransfers	152.264,00	0,00
	laufende Transfers	462.891,02	2.079.347,41
Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindefonds	Kapitaltransfers	0,00	2.557,62
	laufende Transfers	22.463,81	468.667,83
Sozialversicherungsträger	Kapitaltransfers	862,02	0,00
	laufende Transfers	0,00	0,00
sonst. Träger des öffentlichen Rechts	Kapitaltransfers	0,00	0,00
	laufende Transfers	5.000,87	267.271,49
Gesamtsummen	Kapitaltransfers	212.300,16	35.359,62
	laufende Transfers	733.478,03	2.815.286,73

Haushaltsinterne Vergütungen sind wie folgt enthalten:

In der Gruppe 0 sind die Vergütungen der allgemeinen Verwaltung in der Höhe von € 183.664,86,--, in der Gruppe 3 € 30.388,00 und in der Gruppe 8 € 578.992,50 inklusive Fahrzeuge und Maschinen haushaltsintern vergütet. Das ergibt eine Gesamtsumme in der Höhe von € 793.045,36.

Grp.	Bezeichnung	Erträge	Aufwendungen
0	Vertretungskörper uhd allgemeine Verwaltung	183.664,86	15.029,70
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	3.054,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	22.079,75
3	Kunst, Kultur und Kultus	30.388,00	19.213,50
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	207,50
5	Gesundheit	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	148.952,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	15.709,00
8	Dienstleistungen	578.992,50	568.799,91
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00
Summe		793.045,36	793.045,36

Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€	37.941.320,28
Summe PASSIVA:	€	37.941.320,28
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€	18.242.333,89

3.6. Analyse des Vermögenshaushaltes:

Der Vermögenshaushalt der Marktgemeinde Millstatt am See weist per 31.12.2021 ein Vermögen in der Höhe von

€ 37.941.320,28 auf der Aktiv- und der Passivseite auf.

Auf der Aktivseite der Vermögensrechnung wird die lang- und kurzfristigen Vermögen dargestellt.

Das langfristige Vermögen weist ein Volumen von € 37.349.260,62 aus und setzt sich aus dem Immateriellen Vermögen, den Sachanlagen (siehe Vermögenserfassung und -bewertung), der Beteiligung und den langfristigen Forderungen zusammen.

Das kurzfristige Vermögen hat einen Buchwert von € 592.059,66 und setzt sich aus den kurzfristigen Forderungen, den liquiden Mitteln und den aktiven Rechnungsabgrenzungen zusammen.

Auf der Passivseite der Vermögensrechnung werden das Nettovermögen (Saldo der Eröffnungsbilanz und dem kumulierten Nettoergebnis), die Investitionszuschüsse, die lang- und kurzfristigen Fremdmittel dargestellt.

Der Saldo der Eröffnungsbilanz wird mit € 17.881.031,77 ausgewiesen und ergibt sich aus der Restgröße zum Stichtag bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Die Restgröße ergibt sich aus der Berechnung sämtlicher Positionen der Aktivseite, der Fremdmittel auf der Passivseite, der Investitionszuschüsse und Positionen des Nettovermögens (Haushaltsrücklagen). Das kumulierte Nettoergebnis weist die Summe aller erzielten Nettoergebnisse im Rechnungsabschluss zum Jahresende 2021 in der Höhe von € -86.322,00 aus.

Die Investitionszuschüsse stehen mit € 17.172.046,76 zu Buche und können aus der Vermögensbewertung abgeleitet werden.

Die langfristigen Fremdmittel betragen € 1.493.794,26 und setzen sich aus den langfristigen Finanzschulden zusammen.

Die kurzfristigen Fremdmittel ergeben sich aus den kurzfristigen Finanzschulden, den kurzfristigen Verbindlichkeiten und den kurzfristigen Rückstellungen und weisen einen Buchwert von € 1.033.145,37 auf.

3.7. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Der Schuldenstand beträgt per 31.12.2021 € 1.493.794,26. Dieser Stand ergibt sich aus den Darlehen für die Generalsanierung der VS Millstatt am See – Anna Gasser in der Höhe von € 588.410,01, für die Wasserversorgung in der Höhe von € 495.000,00, für das Strandbad Dellach in der Höhe von € 45.245,51 und für den Camping Pesenthein in der Höhe von € 365.138,74. Im Vergleich zum Stand 31.12.2020 konnte der Schuldenstand der langfristigen Finanzschulden um € 332.349,22 verringert werden.

Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von € 433,86 für das Jahr 2021 bei 3.443 Einwohner per 31.12.2020 (lt. Bevölkerungsstatistik der Statistik Austria).

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die Marktgemeinde Millstatt am See hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg,

für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Sofern konkrete historische Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, liegen der Bewertung geschätzte historische Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung bzw. angemessen dokumentierter empirischer Referenzgruppen zugrunde. Abweichend davon wurde Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet.

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge bzw. -abgänge laufend und vollständig in der Anlagenbuchhaltung des EDV-Systems erfasst und verwaltet.

Abweichungen von der Anlage 7 der VRV 2015 zur Nutzungstabelle wurden nur in Bezug auf die Wasserversorgung (50 Jahre), welche aufgrund der SOT-Bewertung basiert, gemacht.

GV Mag. Norbert Santner erläutert in Vertretung von Herrn Finanzreferenten Christoph Tuppinger den Tagesordnungspunkt.

GV Gerhard Friedrich verlässt den Saal.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (22:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den Rechnungsabschluss 2021 zu genehmigen.

TO-Pkt. 23 – GR DI (FH) Philipp Steinhauser, EGRin Mag.a Katja Steinhauser und EGR DI Dr. Gerald Gruber – Millstatt ganzheitlich Glyphosat-Frei gestalten

Betreff: Millstatt ganzheitlich Glyphosat – Frei gestalten

Antrag: Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss herbeiführen, dass Millstatt zu Gänze, bis Ende 2024 eine vollständig Glyphosat – Freie Gemeinde wird. Dieser Grundsatzbeschluss soll die Gemeinde eigenen Betriebe als auch die örtliche Landwirtschaft einschließen. Die Millstätter Gemeinde und Gemeindebetriebe sind bereits Glyphosat – frei und sollen mit ihrer Expertise dabei den betroffenen Betrieben helfend zur Seite stehen (Förderwesen,...).

Begründung: Für ein gesundes und lebenswertes Millstatt!

GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn übergibt den Abänderungsantrag an den Vorsitzenden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mit Mehrheit (10:13)**

(für den Antrag: Dertnig, Gmeiner-Jahn, Golger, Politzer, Gruber, Schneeweiß, Steinhauser, Gruber, Friedrich, Printscher

gegen den Antrag: 13)

nachfolgenden Abänderungsantrag **abzulehnen:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See möge beschließen, dass Millstatt es anstrebt bis Ende 2024 eine Glyphosat-Freie Gemeinde zu sein.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mit Mehrheit (5:18)**

(für den Antrag: Printscher, Friedrich, Gruber, Steinhauser, Gruber G.

gegen den Antrag: 18 – davon Stimmenthaltungen: Gmeiner-Jahn, Golger, Politzer, Schneeweiß)

nachfolgenden Antrag **abzulehnen:**

Der Gemeinderat möge über einen Grundsatzbeschluss herbeiführen, dass Millstatt zu Gänze, bis Ende 2024 eine vollständig Glyphosat – Freie Gemeinde wird.

TO-Pkt. 24 – EGR DI Dr. Gerald Gruber – Förderung für Millstätter Imker

Der Gemeinderat möge beschließen, die Förderungen unserer Millstätter Imker wertschätzend anzupassen.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass

1. die Bestäubungsprämie der Marktgemeinde Millstatt ab heuer für Mitglieder eines Imkereiverbandes auf € 10,00 pro Bienenstock (bis max. 50 Bienenstöcke) zu erhöhen.
2. die Kosten für zwei Faulbrutuntersuchungen jährlich von der MGM übernommen werden.

Begründung:

Unsere Gemeinde hat wie die Marktgemeinde Seeboden in Hinblick auf den Bienenschutz eine Vorreiterrolle inne und ist eine bienenfreundliche Gemeinde. MGM Seeboden einstimmig: „Wenn wir uns um unsere Bienen kümmern, kümmern wir uns gleichzeitig um unsere Bürger, unsere regionalen Lebensmittel und unsere Natur.“ Der Imkerverein Millstättersee deckt im Wesentlichen die Gemeinden Seeboden und Millstatt ab.

Die Marktgemeinde Seeboden hat genau diese beiden Punkte für unsere Imker beschlossen. Im Sinne unserer Mitglieder sollte Millstatt nachziehen.

Zuweisung und Vorberatung an den Ausschuss für ländlichen Raum und Soziales.

EGR DI Dr. Gerald Gruber übergibt den Abänderungsantrag an den Vorsitzenden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (23:0)**

nachfolgenden Abänderungsantrag **anzunehmen:**

Der Gemeinderat möge beschließen, die Förderungen unserer Millstätter Imker wertschätzend anzupassen. Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Bestäubungsprämie der Marktgemeinde Millstatt ab heuer auf € 10,00 pro Bienenstock (bis max. 50 Bienenstöcke) zu erhöhen.

Weitere Voraussetzungen für die Auszahlung der Prämie sind, dass die Bienenstöcke in der Marktgemeinde Millstatt stehen und jährlich im Frühjahr eine Faulbrutuntersuchung durchgeführt wird und das Ergebnis dieser Untersuchung 2022 bis spätestens 30. Juni, ab 2023 bis 15. Juni, bekanntgegeben wird.

Der Abänderungsantrag ersetzt den Hauptantrag zur Gänze.

TO-Pkt. 25 – GR Karl Klinar und GR Markus Reinwald – Gratis Strandbad-Eintrittskarten für Millstätter Kinder und Jugendliche

Gratis Strandbad Eintrittskarten für Millstätter Kinder und Jugendliche

Der Gemeinderat möge die erneute Freigabe von kostenlosen Strandbad Tageseintrittskarten oder Saisonkarten erweitern und beschließen, um Familien in Millstatt eine kleine finanzielle Erleichterung zu ermöglichen.

Eintrittskarten für alle Strandbäder werden in der Gemeinde zur Abholung bereitgestellt.

Für alle in der Gemeinde Millstatt gemeldeten Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahre

Für alle in der Gemeinde Millstatt gemeldeten Schüler und Studenten über 18 Jahre

Für alle in der Gemeinde Millstatt gemeldeten Lehrlinge

Begründung:

Durch Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit und den aktuell steigenden Energiepreisen, gilt es als Gemeinde ein besonderes Augenmerk auf die Familien mit Kindern zu legen. Gerade Kinder, Jugendlichen, Schüler, Lehrlinge und Studenten sind durch soziale Einschränkungen und daraus folgender Bewegungsmangel die Leidtragenden der Pandemie. Daher sollten sie mit Freikarten von unseren Strandbädern unterstützt werden. Generell sollten alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Millstatt die Freikarten zugänglich gemacht werden. Auch Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Hauptwohnsitz in Millstatt bekommen Freikarten. Mit dem Nachweis der Schulbesuchsbestätigung oder eines Studienerfolgsnachweises wird Missbrauch ausgeschlossen und eine faire Abwicklung ermöglicht. Dies gehört bei verschiedensten Förderungen zur gängigen Vorgangsweise. Weiteres gilt es auf darauf zu achten, dass Studierende den Bezug zu ihrer Heimatgemeinde nicht verlieren und auch den Wohnsitz in der Gemeinde beibehalten. Durch die gratis Strandbadkarte setzt die Gemeinde einen richtigen Akzent.

Branchenübergreifend fehlen Lehrlinge, als wichtige Stütze der regionalen Betriebe. Diese gilt es nicht zu vernachlässigen. Auch nach Vorweis eines Lehrlingsausweises oder Berufsschulausweises wird ein kostenlose Strandbadzutritt ermöglicht.

Zuweisung zur Vorberatung an den Gemeindevorstand.

GR Karl Klinar übergibt den Abänderungsantrag an den Vorsitzenden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (23:0)**

nachfolgenden Abänderungsantrag **anzunehmen**:

Der Gemeinderat möge beschließen: Es werden 500 Freikarten, maximal 5 Karten pro Kind, an die Millstätter Kinder bis 14 Jahre ausgegeben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (0:23)** nachfolgenden Antrag **abzulehnen**:

Der Gemeinderat möge die erneute Freigabe von kostenlosen Strandbad Tageseintrittskarten oder Saisonkarten erweitern und beschließen, um Familien in Millstatt eine kleine finanzielle Erleichterung zu ermöglichen.

Eintrittskarten für alle Strandbäder werden in der Gemeinde zur Abholung bereitgestellt.

Für alle in der Gemeinde Millstatt gemeldeten Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahre

Für alle in der Gemeinde Millstatt gemeldeten Schüler und Studenten über 18 Jahre

Für alle in der Gemeinde Millstatt gemeldeten Lehrlinge

TO-Pkt. 26 – GR Franz Politzer – GR-Beschluss bei Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Gegenstand: GR-Beschluss bei Inanspruchnahmen öffentlichen Grundes.

Vormerkung: Bis zur jetzigen Amtsperiode war es üblich, dass die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes außerhalb dessen bestimmungsgemäßer Verwendung ohne Genehmigung durch einen GR-Beschluss erfolgte. Dies war aus meiner Sicht nicht korrekt. Deshalb stelle ich folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für jede Art der Inanspruchnahme öffentlichen Grundes außerhalb dessen bestimmungsmäßiger Verwendung ein genehmigender GR-Beschluss zu erfolgen hat. Dieser muss das öffentliche Interesse des Vorhabens berücksichtigen und darf nicht im Widerspruch zu bestehenden Verordnungen und Beschlüssen stehen.

Begründung: Die Genehmigung einer Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes außerhalb dessen bestimmungsmäßigen Verwendung stellt eine Verfügung über Gemeindeeigentum dar und liegt somit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Entscheidungen darüber sind im Gemeinderat zu treffen.

Zuweisung zur Vorberatung an den Gemeindevorstand.

GR Franz Politzer übergibt nachfolgenden Abänderungsantrag an den Vorsitzenden:

Gegenstand: TOP 26 Inanspruchnahme öffentlichen Guts

Sitzung des Gemeinderates am 28.04.2022

Vormerkung:

Nach § 10 (2) Pkt. 6 K-AGO fällt „die Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde“ in deren eigenen Wirkungsbereich. Und nach § 34 (1) K-AGO ist der Gemeinderat „das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs“. Daraus ergibt sich für mich eindeutig, dass in der Frage von Tiefbaumaßnahmen auf und unter Verkehrsflächen der Gemeinderat allein entscheidungsbefugt ist.

Die Straßengrundbenützungsordnung aus 2016 bestimmt in § 3 (4): Bei Zustimmung (des Bauamtes Anm.) zu Tiefbaumaßnahmen wird zwischen dem Zustimmungswerber und der Marktgemeinde Millstatt am See ein Sondernutzungsvertrag abgeschlossen, mit welchem weiterführende Bedingungen vereinbart werden.

Daraus ergibt sich für mich zweifelsfrei, dass bei Tiefbaumaßnahmen der Gemeinderat diesen Vertrag beschließen muss. Dem Rechnung tragend stelle ich folgenden Antrag:

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für jede Tiefbaumaßnahme auf und unter Gemeindestraßengrund ein genehmigender GR-Beschluss, des zu errichtenden Vertrages zu erfolgen hat. Dieser muss das öffentliche Interesse des Vorhabens berücksichtigen und darf nicht im Widerspruch zu bestehenden Verordnungen und Beschlüssen stehen.

Begründung:

Nur mit einem vom Gemeinderat genehmigten Sondernutzungsvertrag wird den Erfordernissen aus der K-AGO und der Straßengrundbenützungsordnung Rechnung getragen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mit Mehrheit (3:20)**

(für den Antrag: Gmeiner-Jahn, Golger, Politzer)

gegen den Antrag: 20)

nachfolgenden Abänderungsantrag **abzulehnen:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für jede Tiefbaumaßnahme auf und unter Gemeindestraßengrund ein genehmigender GR-Beschluss, des zu errichtenden Vertrages zu erfolgen hat. Dieser muss das öffentliche Interesse des Vorhabens berücksichtigen und darf nicht im Widerspruch zu bestehenden Verordnungen und Beschlüssen stehen.

Der Abänderungsantrag ersetzt den Hauptantrag zur Gänze.

TO-Pkt. 27 – GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn – Regelung für Nutzung öffentlichen Gutes

Der Gemeinderat möge beschließen:

Jede Nutzung öffentlichen Gutes, insbesondere von Immobilien/Infrastruktur, der MG Millstatt durch Dritte ist durch Gemeinderatsbeschluss zu regeln.

Begründung:

Das knappe Gut öffentlicher Flächen/Strukturen steht in unserer Gemeinde zunehmend unter Druck: Baufirmen brauchen Lager- und Rangierflächen, Bauprojekte in Hanglagen erfordern unterirdische Verankerungen auch auf (ggf. öffentlichen) Nachbargrundstücken, Private brauchen Lagerplätze/Parkplätze u.v.a.m. Hier entsteht zunehmend eine unübersichtliche Situation zum Nachteil des öffentlichen Interesses.

Vorteile der neuen Regelung:

Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf öffentlichem Grund bleibt möglich. Beispiel: Leitungsbau unter Straßen sicherstellen trotz unterirdischer Einbauten Dritter

Fairness: keine Nachteile für „später Kommende“, keine Ersitzungen

Transparenz: sorgfältiger Umgang mit dem öffentlichen Gut statt mündlich getroffener Einzelzusagen oder geheim gehaltener Vorstandsbeschlüsse

Gegenleistungen der Nutzer – so erfüllt die Gemeinde ihre gesetzliche Verpflichtung zu wirtschaftlichem Haushalten.

Zuweisung zur Vorberatung an den Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mit Mehrheit (3:20)**

(für den Antrag: Gmeiner-Jahn, Golger, Politzer)

gegen den Antrag: 20)

nachfolgenden Antrag **abzulehnen**:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Jede Nutzung öffentlichen Gutes, insbesondere von Immobilien/Infrastruktur, der MG Millstatt durch Dritte ist durch Gemeinderatsbeschluss zu regeln.

TO-Pkt. 28 – Bgm. Alexander Thoma MBA, GR Veronika Palle, GV Christoph Tuppinger, GV Mag. Norbert Santner, GR Chiara Marchetti, GR Anna Sophia Burgstaller, EGR Birgit Obwegger, GR Gustav Unterlerchner, GR Manfred Maier, EGR Mag. Dr. Antonius Schantl, GR Monika Untermoser, EGR Heribert Dertnig – Sommerbetreuung 2022

Antrag auf Einrichtung einer Sommerbetreuung für die Kinder der Volksschule Millstatt und des Kindergartens Millstatt während der Hauptferien 2022

Es soll im kommenden Jahr eine Ferienbetreuung während der Sommerferien angeboten werden. Dies schließt für unsere Kinder eine Betreuungslücke während der Ferien.

Der Antrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.02.2022 eingebracht und dem Bildungsausschuss zugewiesen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mit Mehrheit (22:1)**

(für den Antrag: 22

gegen den Antrag: Politzer)

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Antrag auf Einrichtung einer Sommerbetreuung für die Kinder der Volksschule Millstatt und des Kindergartens Millstatt während der Hauptferien 2022.

TO-Pkt. 29 – EGR Mag. Katja Steinhauser und GR DI (FH) Philipp Steinhauser – Öffnung der Schule außerhalb der gesetzlichen Aufsichtspflicht durch das Lehrpersonal für das Schuljahr 2022/23

Betreff: Öffnung der Schule außerhalb der gesetzlichen Aufsichtspflicht durch das Lehrpersonal für das Schuljahr 2022/23

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass in den Wintermonaten des Schuljahres 2022/23 die Öffnung der Schule morgens, vor Beginn der gesetzlichen Aufsichtspflicht durch das Lehrpersonal, wieder ermöglicht wird und die dafür benötigten Mittel im Budget eingeplant werden.

Begründung:

Die Betreuung der Schulkinder vor Beginn des Unterrichts bzw. der gesetzlichen Aufsichtspflicht durch das Lehrpersonal in den Wintermonaten des laufenden Schuljahres wurde sehr gut angenommen. Eine Weiterführung dieses Programms ist sinnvoll und es soll ausreichend Zeit zur Planung der Umsetzung und des Budgets zur Verfügung stehen.

Der Antrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.02.2022 eingebracht und dem Bildungsausschuss zugewiesen.

GV Mag. Norbert Santner erläutert die Vorgehensweise des Ausschusses den Antrag umzusetzen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (23:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass in den Wintermonaten des Schuljahres 2022/23 die Öffnung der Schule morgens, vor Beginn der gesetzlichen Aufsichtspflicht durch das Lehrpersonal, wieder ermöglicht wird und die dafür benötigten Mittel im Budget eingeplant werden.

TO-Pkt. 30 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

Antrag von GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn und GR Erich Golger

Einreihungsverordnung nach Straßengesetz

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Einreihung der von der Gemeinde verwalteten Straßenflächen gem. Ktn. Straßengesetz wird überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat vorzulegen. Sollten sich wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Einreihung ergeben sind diese in einer neuen Einreihungsverordnung abzubilden.

Begründung:

Auszug aus dem Ktn. StraßenG, § 4 „Einreihungsverordnungen“:

(...) Der Gemeinderat hat am Beginn jeder weiten Amtsperiode (...) innerhalb eines Jahres die Einreihung der von der Gemeinde verwalteten Straßenflächen zu überprüfen und (...) bei einer wesentlichen Änderung (...) anzupassen.

Es war nicht eruierbar, ob in der Amtsperiode Schuster eine Überprüfung der EinreihungsVO vorgenommen worden ist. Sollte das nicht der Fall sein, so ist die gesetzliche Frist gem. Kärntner Straßengesetz für eine fertige neue Einreihungsverordnung am 1. April 2022 ausgelaufen.

Zuweisung zur Vorberatung an den Gemeindevorstand.

Antrag von GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Erich Golger und GR Franz Politzer

Beitritt Bodenbündnis

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Millstatt tritt dem Bodenbündnis Österreich bei. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für uns, als Klimabündnis-Gemeinde, EUR 35 pro Jahr.

Begründung:

Das Bodenbündnis ist ein Zusammenschluss von Gemeinden in ganz Europa, die sich einen nachhaltigen Umgang mit dem Boden zum Ziel setzen. Dass wir das auch tun sollten, zeigt die Statistik, stand Jänner 2020. Millstatt weist eine mehr als doppelt so hohe Nutzung der Katasterfläche an Bauflächen aus (0,7 %) wie der Bezirksdurchschnitt (0,3 %). Als Mitgliedsgemeinde profitiert die MG Millstatt von vergünstigten Fortbildungs- und Beratungsangeboten zu Bodenthemen. Mehr Informationen auf bodenbueundnis.or.at.

Zuweisung zur Vorberatung an den Gemeindevorstand.

Antrag von Frau GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Markus Reinwald und GR Karl Klinar

Berichterstattung im Gemeinderat

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Einstieg in jeden Tagesordnungspunkt dem Gemeinderat Bericht erstattet wird über:

- Inhalte der Vorberatung
- Ggf. deren Beschlussfassung.

Im Fall einer Vorberatung in einem Ausschuss hat dies durch einen vom Ausschuss gewählten Berichterstatter zu erfolgen. (K-AGO § 77)

Begründung:

Die Praxis einer korrekten Berichterstattung nach K-AGO ist im Gemeinderat Millstatt zunehmend verlorengegangen. Erschwerend kommt hinzu, dass die früher geübte Praxis kaum mehr stattfindet, Protokollauszüge über die Vorberatung in den Sitzungsvortrag aufzunehmen. Nicht einmal mehr das Abstimmergebnis ist den meisten Sitzungsvorträgen zu entnehmen.

Der Sinn einer Vorberatung ist, dass die Plenardiskussion nicht wieder bei Adam und Eva beginnt. Im Sinne einer gesetzeskonformen Praxis und einer gedeihlichen Zusammenarbeit im Gemeinderat soll der eingerissene Missstand schleunig behoben werden.

Zuweisung zur Vorberatung an den Gemeindevorstand.

Antrag von Frau GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR DI (FH) Philipp Steinhauser und GR DDI Mario Schneeweiß

Vorprüfung einer Widmungsanpassung

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Ortsplaner wird beauftragt, eine Vorprüfung vorzunehmen: Jene Teilfläche des Seegrundstückes 677/2 KG Millstatt 73209 im Gemeindeeigentum, die als „Zwickel“ am Bauchufer des Riegenbaches liegt, soll in der Widmung angepasst werden:

Von derzeit „Grünland – Ödland für die Land- und Forstwirtschaft

In

„Grünland – Erholungszwecke“.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist dem Gemeinderat vorzulegen.

Begründung:

Die Widmungsänderung entspricht der tatsächlichen Nutzung als Teil des Schillerparks. Die Widmungsänderung wird vom K-ROG 2021 vorgeschrieben:

§ 27 Grünland

2 Im Grünland sind alle Flächen gesondert festzulegen, die (...) nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und die nicht zum Ödland gehören, wie insbesondere Flächen für: (...) Erholungszwecke – mit oder ohne Beifügung einer spezifischen Erholungsnutzung – wie öffentlich zugängliche Gärten, Parkanlagen, (...) u.ä.

Zuweisung zur Vorberatung an den Gemeindevorstand.

Antrag von Frau GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn und Herrn 2.Vzbgm. Mag. Michael Printscher

Gestaltung Ort für Partnerschaftsbäume am See

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das gemeindeeigene Grundstück am Bachausfluss des Riegenbaches (Teilfläche von 677/2, KG 73209 Millstatt) wird als Ort für die lebenden Symbole der drei Gemeindepartnerschaften gestaltet: Wendlingen, San Daniele, Helgoland.

Begründung:

Es stehen Jubiläen an, die einen schön gestalteten Ort für alle drei Partnerschaften erforderlich machen. Bisher gibt es einen solchen nicht. Das Seegrundstück eignet sich gut, weil Pflanzungen möglich sind – Symbol der Lebendigkeit -, und weil es schön und zentral liegt. Es ist für kleine Feiern geeignet und wird sich um Fotopunkt für Besucher*innen aus den Partnergemeinden entwickeln. Das bedeutet wiederum Werbung für unsere schöne Gemeinde.

Zuweisung zur Vorberatung an den Gemeindevorstand.

Antrag von GR DI (FH) Philipp Steinhauser

Betreff: Schulbussituation nach der sechsten Unterrichtsstunde Richtung Schwaigerschaft, Tschierweg, Laubendorf etc.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Schulbussituation nach der sechsten Unterrichtsstunde der Volksschule Millstatt neu bewertet wird und eine dementsprechende Lösung erarbeitet wird, sodass die Schulkinder aus Schwaigerschaft, Tschierweg, Laubendorf etc. nach Hause gelangen können.

Begründung:

Die Schulkinder der Volksschule Millstatt mit Wohnort Schwaigerschaft, Tschierweg, Laubendorf etc. haben derzeit keine Busverbindung nach der sechsten Unterrichtsstunde. Zuweisung zur Vorberatung an den Gemeindevorstand.

Antrag von GR DI (FH) Philipp Steinhauser

Betreff: Digitale Signatur für Gemeinderats- und Ausschussprotokoll

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Protokolle der Gemeinderatssitzungen und der Ausschusssitzungen mittels digitaler Signatur (zum Beispiel Handysignatur) unterfertigt werden könne, um Amtswege während der Arbeitszeit und Terminabsprachen mit dem Amtspersonal auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.

Begründung:

Alle Protokolle werden zu Voransicht an den/die Protokollunterfertiger*in per Mail verschickt. Es sollte nun auch die Möglichkeit zur digitalen Unterschrift geben. Dies kann zu einer Verkürzung der Durchlaufzeit bis zum unterfertigten Protokoll beitragen. Es erspart zusätzliche Anfahrten zum Gemeindeamt und der/die Unterfertiger*in muss nicht während der Arbeitszeit das Gemeindeamt aufsuchen oder separate Termine vereinbaren.

Zuweisung zur Vorberatung an den Gemeindevorstand.

Antrag von GR DI (FH) Philipp Steinhauser

Betreff: Ermittlung von Energiespar-Möglichkeiten in der Gemeinde und Erarbeitung demensprechender Lösungen

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Möglichkeiten zum Einsparen von Energie (Gas, Kraftstoff, Strom etc.) auf Gemeindeebene ermittelt und dokumentiert werden. Dementsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation sollen davon abgeleitet und deren Umsetzung geplant werden.

Begründung:

Die Energiepreise steigen kontinuierlich. Aktiver Beitrag zum Umweltschutz. Möglichkeit zur Planung von Investitionen.

Zuweisung zur Vorberatung an den Gemeindevorstand.

Antrag von Herrn GR Karl Klinar und Herrn GR Markus Reinwald

Personalaufstockung für Gärtnerei Millstatt und Bauhof Millstatt

Der Gemeinderat Millstatt am See möge beschließen, mehr Personal in den Bereichen Gärtnerei und Bauhof Millstatt aufzunehmen. Dies sollte über den Stellenplan geprüft und ermöglicht werden.

Begründung:

Trotz größtem vorbildlichem Einsatz unserer Mitarbeiter ist es nicht möglich, unser gesamtes Gemeindegebiet entsprechend zu pflegen. Diese verstärkt sich dann noch in der Vegetationsphase. Da es im Interesse der Marktgemeinde Millstatt am See, als auch im Interesse des TVB Millstatt liegt, ein sauberes, attraktives und gepflegtes Millstatt für unsere Einheimischen Bürger und Touristen u bieten, könnte eine Kooperation zwischen TVB und Gemeinde als sinnvoll erscheinen. Die Kosten der zusätzlichen Mitarbeiter könnten geteilt werden, bzw. könnte der TVB bei den laufenden Kosten unserer touristischen Infrastruktur (Parkanlagen, Wanderwege, Radwege, usw.) prozentuell beteiligen.

Zuweisung zur Vorberatung an den Gemeindevorstand.

Dringlichkeitsantrag von Herrn GR Karl Klinar und Herrn GR Markus Reinwald

Gratis parken für Vereine

Der Gemeinderat Millstatt möge beschließen, dass die Mitglieder von Millstätter Vereinen an Tagen von offiziellen Vereinsausrückungen die Parkgebühren von der Marktgemeinde Millstatt getragen werden.

- Gültigkeit für den gesamten Tag einer Ausrückung
- Für alle aktiven Vereinsmitglieder
- Parkwächter werden informiert

Begründung:

Millstatt am See ist ein Ort mit vielen Traditionen und Bräuchen. Diese gilt es als Gemeinde zu unterstützen und zu fördern.

Die aktuelle Parksituation stellt die Vereine vor eine neue Herausforderung, die sich in Kosten bzw. Strafen für die Mitglieder zeigt. Aus Sicht der FPÖ – Millstatt ist dies absolut inakzeptabel.

Lösungsvorschlag: Vereinsmitglieder bekommen jährlich „Vereins-Nachweis-Karten mit angeführtem Kennzeichen“ welche in die Windschutzscheibe gelegt werden. An Tagen von offiziellen Ausrückungen jeglicher Art gilt dies als Parkgebührennachweis.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mit Mehrheit (8:15)**

(für den Antrag: Printscher, Friedrich, Gruber, Steinhauser, Schneeweiß, Gruber G., Reinwald, Klinar)
gegen den Antrag: 15)

den Dringlichkeitsantrag **abzulehnen**.

Zuweisung zur Vorberatung an den Gemeindevorstand.

Dringlichkeitsantrag von Herrn GR Karl Klinar und Herrn GR Markus Reinwald

Evaluierungen der Sicherheit im Schulgebäude

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt möge beschließen, dass im Anna Gasser Schulzentrum schnellstens eine Sicherheitsüberprüfung auf Grund massiver Mängel (Gefahr in Verzug) durchgeführt bzw. beauftragt wird.

Als Sofortmaßnahme soll durch die Gemeindeführung ein Ortsaugenschein durchgeführt werden.

Begründung:

Mehrere Elternteile sind mit größter Besorgnis an uns herangetreten, da es im Schulzentrum massivste Sicherheitsmängel gibt. Anbei auch einige Fotos, wo klar ersichtlich ist, dass die Fixierung größerer Elemente an der Wand lose sind, dass Bodenleisten herausgebrochen sind usw.. Die Verletzungsgefahr speziell für die Kinder ist enorm und der seit längerem bekannte desolade Zustand des Schulzentrums ist nicht mehr zu verantworten. Dazu gibt es auch schon ausreichend Schriftverkehr. Offensichtlich ist unser Bürgermeister Alexander Thoma in seiner Doppelfunktion als Geschäftsführer der Bäderbetriebs GmbH und als Bürgermeister überfordert. Die notwendigen Reparaturen oder Adaptierungen sollten schnellstens umgesetzt werden. In diesem Zuge verweisen wir auch auf den tragischen Unglücksfall am Tennisplatz in Treffling in unserer Nachbargemeinde Seeboden, wo ein Kind sein Augenlicht verloren hat.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mit Mehrheit (11:12)**

(für den Antrag: Printscher, Friedrich, Gruber, Steinhauser, Schneeweiß, Gruber G., Reinwald, Klinar, Politzer, Golger, Gmeiner-Jahn)

gegen den Antrag: 12)

den Dringlichkeitsantrag **abzulehnen**.

Zuweisung zur Vorberatung an den Gemeindevorstand.

Dringlichkeitsantrag von Herrn GR Karl Klinar und Herrn GR Markus Reinwald

Verbesserung der Reinigung im Anna Gasser Schulzentrum

Der Gemeinderat Millstatt möge beschließen, dass aufgrund nicht zufriedenstellender ordnungsgemäßer Reinigung im Anna Gasser Schulzentrum die Marktgemeinde Millstatt am See für eine entsprechende bessere Lösung sorgt.

Begründung:

Es sind viele besorgte Eltern an uns herangetreten, da die Qualität der Reinigung seit dem heurigen Schuljahr unzufriedenstellend ist. Mitverantwortlich dafür dürfte der enorme Zeitdruck und der permanente Personalwechsel sein. Fenster werden überhaupt nicht mehr gereinigt. Farbklecke und Verunreinigungen durch Jause und Getränke müssen extra beauftragt werden. Verstaubte Einrichtungsgegenstände sind jederzeit allgegenwärtig. Zudem ist die altbewährte kollegiale Zusammenarbeit im Hause (Schulgebäude), wie es in der Vergangenheit war, nicht mehr gegeben. Es gibt keine Ansprechperson mehr,

Beschädigungen werden nicht mehr gemeldet usw. Unser Herr Bürgermeister Alexander Thoma wird daher aufgefordert, unverzüglich für eine entsprechende funktionierende Lösung zu sorgen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mit Mehrheit (2:21)**

(für den Antrag: Klinar, Reinwald

gegen den Antrag: 21)

den Dringlichkeitsantrag **abzulehnen**.

Zuweisung zur Vorberatung an den Gemeindevorstand.

Herr GR Politzer gibt zu Protokoll, dass für die Erledigung dieser Anträge kein Gemeinderatsbeschluss nötig ist und er hofft, dass sich die Anträge bis zur nächsten Sitzung bereits erledigt haben.

Vertraulicher Teil

TO-Pkt. 31 – Gemeindevorstand - Personalangelegenheiten

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ist in einer eigenen Niederschrift verfasst.

EWTO-Pkt. 01 – Gemeindevorstand – Ehrungsangelegenheiten – Julia Pleikner

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ist in einer eigenen Niederschrift verfasst.

EWTO-Pkt. 02 – Gemeindevorstand – Ehrungsangelegenheiten – Eva Gasser

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ist in einer eigenen Niederschrift verfasst.

Herr Bürgermeister Alexander Thoma MBA bedankt sich bei den anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern und schließt die Sitzung um 00:12 Uhr.

Protokollführerin

prov. Amtsleiter

Jennifer Obernosterer

Ing. Peter Pirker BA MA

Vorsitzender

Bgm. Alexander Thoma MBA

Datum:.....

Vorsitzender bei TO-Pkt. 14, 15 und 21

1.Vzbgm Albert Burgstaller

Datum:.....

Protokollunterfertiger

Protokollunterfertiger

GV Gerhard Friedrich

GRⁱⁿ Veronika Palle

Datum:.....

Datum:.....

Anlagen:

keine